

Rechnung

2023

**Gemeindeversammlung
3. April 2024**



GEMEINDE
WOLLERAU

GEMEINDERAT



Christian Marty
Gemeindepräsident
christian.marty@wollerau.ch



Michael Hess
Vizepräsident
michael.hess@wollerau.ch



Guido Rusch
Säckelmeister
Ressort Finanzen
guido.rusch@wollerau.ch



Franziska Zingg
Gemeinderätin
Ressort Bildung
franziska.zingg@wollerau.ch



Ruedi Ott
Gemeinderat
Ressort Hochbau
ruedi.ott@wollerau.ch



Alice Nauer
Gemeinderätin
Ressort Infrastruktur
alice.nauer@wollerau.ch



Pascale Baumgartner
Gemeinderätin
Ressort Gesellschaft
pascale.baumgartner@wollerau.ch



Thomas Bollmann
Gemeindeschreiber
thomas.bollmann@wollerau.ch

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG

Liebe Wollerauerinnen und Wollerauer

Wir laden die Stimmberechtigten der Gemeinde Wollerau zur ordentlichen Gemeindeversammlung ein:

Mittwoch, 3. April 2024, 19.30 Uhr
Freizeitpark Erlenmoos, Erlenmoossaal, Wollerau

Traktanden, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung der Nachtragskredite
- Genehmigung der Rechnung 2023

Traktandum, das der Urnenabstimmung unterliegt

- Sachgeschäft «Statutenrevision für die Kehrichtverbrennung im Linthgebiet»

Die Urnenabstimmung findet am 9. Juni 2024 statt.

Zur persönlichen Vorbereitung finden Sie auf den nachfolgenden Seiten detaillierte Informationen zu den traktandierten Geschäften.

Wir freuen uns, Sie an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen. Zum Informationsaustausch und zur Kontaktpflege laden wir Sie nach der Versammlung zum gemeinsamen Apéro ein. Die Mitglieder des Gemeinderats geben Ihnen bei Fragen gerne Auskunft.

Gemeinderat Wollerau

Christian Marty
Gemeindepräsident

Thomas Bollmann
Gemeindeschreiber



Sämtliche Detailinformationen zur Rechnung 2023 finden Sie hier.

INHALT

Einladung mit Traktandenliste	3
Vorwort	7
Ressortberichte	
Ressortbericht Präsidium	8
Ressortbericht Vizepräsidium	9
Ressortbericht Bildung	10
Ressortbericht Hochbau	11
Ressortbericht Infrastruktur	12
Ressortbericht Gesellschaft	13
Ressortbericht Finanzen	14
Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung	18
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	19
Finanzen	
Gesamtübersicht 2023	21
Nachtragskredite zur Genehmigung	22
Erfolgsrechnung	
Erfolgsrechnung: Gestufter Erfolgsausweis	24
Erfolgsrechnung: Zusammenzug nach Funktionen	25
Investitionsrechnung	
Investitionsrechnung: Nach Arten	26
Investitionsrechnung: Zusammenzug nach Funktionen	27
Investitionsrechnung: Einzelkonten nach Funktionen	28
Bilanz	31
Finanzkennzahlen	34
Sachgeschäft	
Statutenrevision für die Kehrichtverbrennung im Linthgebiet	36



Christian Marty
Gemeindepäsident

Weiterhin gesunde Finanzen

Wie bereits in den vergangenen Jahren darf ich Ihnen in meinen einleitenden Worten auch für 2023 einen erfreulichen Rechnungsabschluss der Gemeinde Wollerau ankünden. Der Überschuss von CHF 9955 282.– übertrifft die Erwartungen des Gemeinderats deutlich. Für die ausführlichen Erklärungen verweise ich Sie gerne auf die Schilderungen meiner Kolleginnen und Kollegen auf den folgenden Seiten.

2023 war für die Gemeinde ein bewegtes Jahr. Erneut – bin ich versucht zu sagen. Der gesellschaftliche und technologische Wandel wird uns auch in Zukunft ständig fordern. Für die Bevölkerung, Unternehmen und Gemeinden äussern sich diese Entwicklungen bisweilen unterschiedlich. Für uns als Gemeinde liegt eine zentrale Herausforderung darin, dass unsere gesetzlich vorgeschriebenen Prozesse langsam und träge sind, währenddem sich unser Umfeld immer schneller verändert.

Besonders erfreulich ist daher, dass wir uns aktuell in einer Phase befinden, in der es uns gelingt, neben dem Tagesgeschäft auch Grossprojekte umzusetzen und Wollerau für die Zukunft fit machen zu können. Dank Ihrem Vertrauen an der Urne oder an Gemeindeversammlungen und der täglichen Unterstützung der Gemeindeverwaltung war es 2023 möglich, Projekte wie das Dorf- und Bildungszentrum oder die MZH Riedmatt weiter voranzubringen. Die voraussichtlichen Eröffnungen der beiden Gebäude in den Jahren 2025 und 2026 werden zweifellos prägend sein für die Zukunft unserer Gemeinde.

Die Zahlen der Jahresrechnung und der Bilanz bestätigen der Gemeinde Wollerau weiterhin ein sehr solides finanzielles Fundament. Darüber hinaus gibt es jedoch zahlreiche Herausforderungen, die sich nicht oder noch nicht direkt aus dem Jahresabschluss lesen lassen. Der Gemeinderat hat sich im vergangenen Jahr mit preiswertem Wohnraum, der fehlenden Attraktivität des freiwilligen Engagements in Kultur, Sport und Politik oder dem Angebot der Jugendarbeit befasst. Die Ergebnisse unserer täglichen Arbeit finden sich also nicht nur auf Baustellen.

Gerne informiert der Gemeinderat Sie an der Gemeindeversammlung vom 3. April 2024 persönlich über den Rechnungsabschluss 2023. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und den damit verbundenen Dialog mit Ihnen.

Präsidium IT-Kosten deutlich unter Budget



Christian Marty
Gemeindepäsident

Ergebnisoffen und partnerschaftlich prüfen die Gemeinden Wollerau und Freienbach eine Zusammenlegung ihrer IT-Organisationen. Beide Gemeinden erhoffen sich, an Stärke zu gewinnen und Risiken zu verringern.

Die IT-Infrastruktur ist für die Gemeindeverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben von zentraler Bedeutung. Interne Optimierungen und Ungewissheiten über die künftige Ausrichtung unserer IT-Organisation haben zu Minderausgaben gegenüber dem Voranschlag von rund CHF 215 000.– geführt.

Erfreulich ist, dass mit einer aktiven Bewirtschaftung der Softwarelizenzen und gesunkenen Kosten bei externen Supportdienstleistungen der Aufwand tiefer ausfällt als budgetiert. Ebenfalls zu Minderausgaben gegenüber dem Voranschlag haben die Unsicherheiten über die künftige IT-Organisation und den Arbeitsplatz der Zukunft geführt. Wir prüfen aktuell gemeinsam mit der Gemeinde Freienbach eine Zusammenlegung der IT-Organisationen der beiden Gemeinden. Um die Synergiegewinne eines möglichen Zusammenschlusses zu erhöhen, haben wir im vergangenen Jahr auf nicht zwingende Ersatz- oder Neuanschaffungen im Bereich der Hardware verzichtet.

Jährliche Lizenzkosten

In den meisten Fällen bezahlt die Gemeinde pro User, der eine bestimmte Software benutzt, eine Lizenzgebühr. Zusätzliche Funktionen innerhalb der einzelnen Programme kosten teilweise zusätzlich. 2023 beliefen sich diese Lizenzkosten auf über CHF 100 000.–. Mit zunehmender Digitalisierung werden die Ausgaben in diesem Bereich künftig ansteigen. Die Gemeinde versucht, mit Optimierungen und Effizienzsteigerungen dieser Entwicklung entgegenzutreten.

Kosten für Büromaterial sinken

Unser Ziel ist, als Gegenbewegung zu den künftig steigenden IT-Kosten, die Aufwendungen für Büromaterial (Papier, Schreibwaren usw.) in der langfristigen Tendenz zu senken. 2023 wendete die Gemeinde, inklusive aller Aussenbetriebe (Schule, Feuerwehr, Musikschule usw.) rund CHF 88 500.– hierfür auf (Vorjahr: CHF 94 000.–). Die folgende Statistik bestätigt den erhofften Trend. Infolge der Einführung eines neuen Kontoplans im Jahr 2021 (HRM2) lassen sich nur die Zahlen der Zentralverwaltung über eine längere Zeit sinnvoll vergleichen.

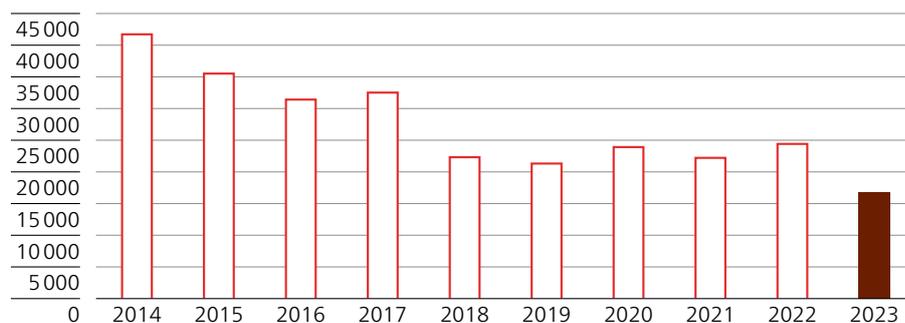
Druck/Kopien farbig

425 597

Druck/Kopien schwarzweiss

460 147

Kosten Büromaterial Zentralverwaltung (in CHF)



Vizepräsidium

Gemeindeorganisation beschäftigt weiter



Michael Hess
Vizepräsident

2021 haben wir beschlossen, die Schnittstellen zwischen Politik und Verwaltung neu zu gestalten. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Wir sind auf Kurs – wollen aber weiter auch an der internen Organisation arbeiten.

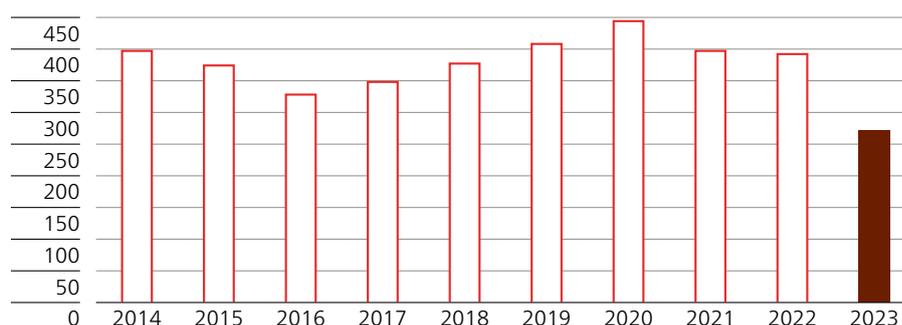
2023 ist das erste Kalenderjahr, in dem Politik und Verwaltung über die gesamte Dauer hinweg mit der neuen Gemeindeorganisation arbeiten. Viele der ergriffenen Massnahmen haben sich bewährt. Es gibt aber auch Themen oder Prozesse, die wir 2024 nochmals überprüfen wollen.

Der Gemeinderat hat sich im Frühjahr 2022 entschieden, die Kompetenzen der Verwaltung zu stärken. Dies betrifft sowohl operative Entscheidungen als auch die Finanzkompetenzen. Vor dem 1. Juli 2022 wurde beispielsweise jede einzelne Rechnung von einem Gemeinderat visiert. Heute ist das nicht mehr der Fall. Die Verwaltung übernimmt damit mehr operative Verantwortung. Die Jahresrechnung 2023 bestätigt, dass unsere Mitarbeitenden ihren Auftrag sorgfältig und gewissenhaft ausführen. Die Ausgabendisziplin ist gut und die mit dem Voranschlag verbundenen Aufträge wurden umgesetzt. Abweichungen gegenüber dem Voranschlag können nachvollziehbar begründet werden.

Anzahl Gemeinderatsbeschlüsse rückläufig

Eine neu eingeführte Kompetenzmatrix hält in einem Dokument die Kompetenzen von Politik und Verwaltung in den Themen Finanzen, HR, IT, Kommunikation usw. fest. Noch pendent ist die Finalisierung der Kompetenzmatrix für die einzelnen Fachbereiche. Diese Arbeit ist, nicht zuletzt durch den notwendigen Abgleich mit unzähligen übergeordneten Gesetzen, sehr zeitaufwändig. Die folgende Grafik zeigt jedoch, dass die Anzahl Gemeinderatsbeschlüsse bereits deutlich sinkt und damit verbunden der Fokus des Gemeinderats auf operative Schlüsselgeschäfte oder strategische Themen wächst. Der Gemeinderat soll nicht möglichst viele Entscheide fällen, sondern wichtige und sich hierfür entsprechend Zeit nehmen können.

Anzahl Gemeinderatsbeschlüsse



Einbindung der Kommissionen

Gemeinderat und Verwaltung haben sich dazu bekannt, im Rückblick auf die erfolgte Reorganisation auch selbstkritisch zu sein. Die Einbindung einiger Kommissionen ist uns noch nicht wunschgemäss gelungen. Wir haben diesen Aspekt auch infolge anderer operativer Pendenzen etwas aus den Augen verloren. Dieser Aspekt soll künftig stärker gewichtet werden.

Bildung

Steigende Entschädigungen für Sonderschulen



Franziska Zingg
Gemeinderätin
Ressort Bildung

Die Kosten für externe Sonderbeschulungen von Kindern steigen. Sonderpädagogisches Fachpersonal in der Gemeinde hilft, diese Kosten zu reduzieren und die Primarschule Wollerau für Lehrpersonen als attraktive Arbeitgeberin zu positionieren.

Die Gemeinde Wollerau beschäftigt verschiedene Fachpersonen zur Unterstützung der Klassenlehrpersonen. Damit können Kinder, die auf eine besondere Betreuung angewiesen sind, in den ordentlichen Schulbetrieb integriert werden. Kinder mit besonders schwerwiegenden Beeinträchtigungen besuchen nach umfassenden Abklärungen auf kantonale Anordnung hin eine Sonderschule. Für diesen Unterricht ausserhalb der Primarschule Wollerau kommt die Gemeinde auf.

Die Kosten für die Sonderbeschulung von Kindern in externen Fachinstitutionen haben im vergangenen Jahr deutlich zugenommen. Die Kosten belaufen sich auf rund CHF 331 000.– (Konto Nr. 2200.3610.00). Budgetiert waren rund CHF 180 000.–. Dies entspricht einer Kostenüberschreitung von 83 Prozent. Die Gemeinde hat auf diese Kostenentwicklung praktisch keinen Einfluss. Trotz personellen Ressourcen im Bereich Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Klassenassistenten gibt es Kinder, die den Unterricht einer Sonderschule für ihre persönliche Entwicklung benötigen. Wir können ihnen in einer Regelklasse nicht die notwendige Aufmerksamkeit und Betreuung bieten. Ob sich eine Sonderschule im Kanton Schwyz befindet oder nicht, hat keinen zwingenden Einfluss auf die Kosten.

Keine freie Wahl der Lehrmittel

2023 gab die Gemeinde Wollerau für Kindergarten und Primarstufe insgesamt rund CHF 59 000.– für Lehrmittel aus. Bei 396 Schulkindern ergibt dies Kosten von rund CHF 150.– pro Kind. Bei der Beschaffung der im Unterricht verwendeten Lehrbücher ist die Gemeinde indes nicht frei. Der Kanton Schwyz gibt für die meisten Fächer vor, welche Lehrmittel verwendet werden müssen. Dies betrifft auch Vorgaben im Bereich der digitalen Lehrmittel.

Physische Leihen Dorfbibliothek

16 088

Elektronische Leihen Dorfbibliothek

7785

Dorfbibliothek mit steigender Nachfrage

Nebenstehend finden Sie die Ausleihstatistik der Dorfbibliothek. Insgesamt sind die Ausleihen gegenüber dem Vorjahr um 3,9 Prozent gestiegen. Die Anzahl Kundenpässe stieg um 30 Stück auf neu rund 470. Für Ersatzbeschaffungen von Leihmedien haben wir 2023 insgesamt rund CHF 13 700.– aufgewendet, budgetiert waren CHF 17 000.–. Da mit dem Bezug des Dorf- und Bildungszentrums die beiden Schul- und Dorfbibliotheken zusammengeführt werden, wird der Medienbestand bereits heute im Hinblick auf diesen Umzug vorausschauend bewirtschaftet. Nebenstehend finden Sie die Ausleihstatistik der Dorfbibliothek.

Sechster Kindergarten

Die Eröffnung eines sechsten Kindergartens durch gestiegene Schülerzahlen per Schuljahr 2023/24 schlägt sich erstmals in der Jahresrechnung 2023 nieder. Den Voranschlag haben wir durch die zusätzliche Klasse bei den Löhnen des Kindergartenpersonals um 15 Prozent überschritten. Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag bei den Gehaltskosten in den Bereichen Primarstufe (2120), Musikschulen (2140) und Allgemeine Schuldienste (2191) sind dagegen marginal (>1%). Im Bereich der Schulleitung macht sich die von Schul- und Gemeinderat beschlossene Aufstockung der Schulleitung bemerkbar. Die Lohnkosten liegen rund 17 Prozent über dem Voranschlag.

Hochbau

Einzonungen aktuell unrealistisch



Ruedi Ott
Gemeinderat
Ressort Hochbau

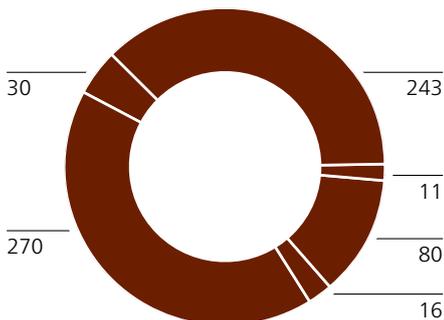
Das Ressort Hochbau verantwortet einen vergleichsweise kleinen Teil des Kontoplans der Gemeinde. Zudem hängt das Ergebnis weitgehend von der Anzahl der Baubewilligungsgesuche und deren jeweiligem Verfahrensstand ab. In den folgenden Ausführungen bieten wir Ihnen daher einen Einblick in die Statistik.

Sämtliche Gebäude werden in der Schweiz in einem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) erfasst. Darin ersichtlich sind sämtliche Wohneinheiten der Schweiz gemäss den bewilligten Bauplänen. Zuständig für die Aktualisierung dieses Registers ist das Bauamt. Über das Einwohneramt werden schliesslich sämtliche in Wollerau niedergelassenen Personen auch einer bestimmten Wohneinheit zugewiesen.

Detailliertes Datenmaterial

Für Wollerau zeigt das GWR 3650 Wohneinheiten. Diese bieten 15 794 Zimmer bei einer gesamten Wohnfläche von 484 245 Quadratmetern. Bei einer Einwohnerzahl von 7542 ergibt dies eine Wohnfläche von rund 64 Quadratmetern pro Person.

Zonenflächen (in Hektaren)



- 243 Wohnen
- 11 Industrie und Gewerbe
- 80 Wald
- 16 Öffentliche Nutzung
- 270 Landwirtschaft
- 30 Gewässer

Einzonungen aktuell kaum möglich

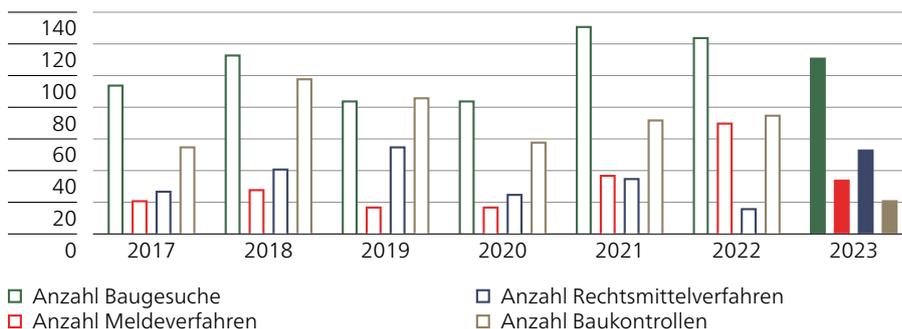
Der Zonenplan der Gemeinde Wollerau weist eine Baulandfläche von total 270 Hektaren aus. Davon sind noch 20 Hektaren unbebaut. Solange die Baulandreserven in dieser Dimension bestehen, ist die Umwandlung von Landwirtschaftsland in Bauland nur in absoluten Ausnahmefällen möglich. Die übergeordnete Gesetzgebung von Bund und Kanton will damit die Verdichtung der Siedlungsfläche fördern und die Zersiedelung der Schweiz verhindern.

Baugesuche

Die folgende Darstellung zeigt die Anzahl Baugesuche der vergangenen Jahre. Die Komplexität der Gesuche sowie die Anzahl Einsprachen- und Beschwerdeverfahren hat einen wesentlichen Einfluss auf die Kosten für externe Dienstleistungen wie Anwälte und Expertinnen und Experten in den Bereichen Brandschutz, Kanalisation und anderen Werkleitungen. Für diese Dienstleistungen und Honorare gab die Gemeinde 2023 mit rund CHF 280 000.– rund CHF 40 000.– weniger aus als budgetiert (Konto 0221.3130.00).

Die Anzahl der Baugesuche ist in Wollerau kaum vorhersehbar. Auch die Komplexität der Gesuche variiert teilweise stark.

Anzahl Baugesuche



Infrastruktur

Ersatzneubau Riedmatt auf Kurs



Alice Nauer
Gemeinderätin
Ressort Infrastruktur

Der Ersatzneubau der Mehrzweckhalle Riedmatt verläuft grossmehrheitlich nach Plan. Eine komplexe bauliche Schnittstelle zum bestehenden Kommandoposten der zivilen Führungskräfte und das kalte Wetter zu Beginn des Jahres führen aktuell zu einer Verzögerung von wenigen Wochen gegenüber dem Bauprogramm. Diese sollte in den nächsten Monaten aber wieder aufgeholt werden können.

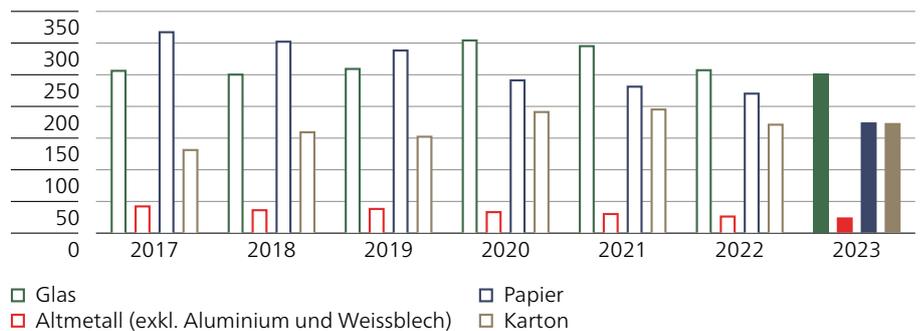
Für 2023 plante die Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der MZH Riedmatt Ausgaben von rund CHF 7,5 Millionen. Effektiv belaufen sich die Ausgaben auf rund CHF 4,8 Millionen oder etwa 64 Prozent der budgetierten Kosten. Wie eingangs beschrieben, besteht zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Ausführungen ein Projektrückstand von einigen Wochen. Zum anderen führten Vergabegewinne gegenüber dem Kostenvoranschlag zu Minderkosten. Bezirks- und Gemeinderat sind immer noch optimistisch, den geplanten Bezugstermin im Sommer 2025 einhalten zu können.

Fokus Abfallentsorgung und Recycling

Im Bereich der Abfallentsorgung hat sich die Gemeinde Wollerau gemeinsam mit 27 anderen Gemeinden im Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL) zusammengeschlossen. Siehe dazu die Erläuterungen zum Sachgeschäft einer Statutenrevision ab Seite 36. Für die Sammlung und das Recycling von Papier, Karton, Glas und Altmetall bietet die Gemeinde eigene Sammelstellen an. Die mehrjährige Tendenz zeigt dabei eine Abnahme der Altpapiermengen und eine Zunahme der Kartonmengen.

Der Ersatzneubau der MZH Riedmatt verläuft kostenseitig nach Plan. Wir sind optimistisch, einen kleinen Rückstand auf das Bauprogramm aufholen zu können.

Wertstoffentsorgung (in Tonnen)



Beinahe CHF 2 Millionen für Strassenbau

Für die Sanierung und Instandstellung der Gemeindestrassen haben wir 2023 rund CHF 2 Millionen aufgewendet. Mit der Erneuerung der Samstagernstrasse und dem Abschluss der zweiten Etappe der alten Wollerauerstrasse konnten viel befahrene Strassenabschnitte saniert werden. Uns ist bewusst, dass wir mit diesen Baustellen von der Bevölkerung viel Verständnis und Geduld verlangen. Die Gemeinde ist bestrebt, die Strassensanierungen jeweils mit der Eigentümerschaft der darin verlegten Werkleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Fernwärme) zu koordinieren. Um die Strassen innert weniger Jahre nicht mehrmals öffnen zu müssen, ist dabei ein gegenseitiges Entgegenkommen aller Parteien notwendig. Bei der Umsetzung der Strassenprojekte vor Ort ist die Gemeinde damit auch auf die Mitwirkung der Bauherren der Werkleitungen angewiesen.

Gesammelte Bücher anlässlich der Bücherentsorgungswoche (in Tonnen)

5,2

Gesellschaft

Ambulante Krankenpflege immer teurer



Pascale Baumgartner
Gemeinderätin
Ressort Gesellschaft

Der Gemeinderat Wollerau bekennt sich zur sozialen Verantwortung der Gemeinde. Die Kostenentwicklungen in den Bereichen Asyl und ambulanter Krankenpflege sind aber eine Herausforderung.

Kreditorenbelege in der Fürsorge

5537

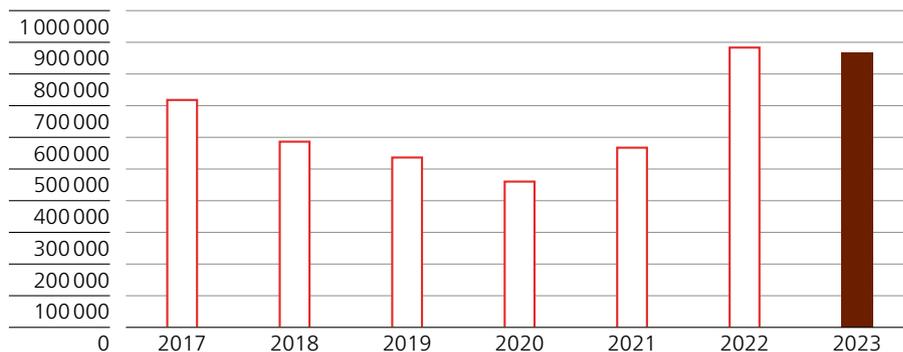
Klientinnen und Klienten der Fürsorge (ohne Asyl)

110

Bei den Kosten für die ambulante Krankenpflege handelt es sich um sogenannte gebundene Ausgaben. Die Gemeinde hat die Kosten entsprechend den kantonalen Vorgaben zu übernehmen. Auf die Leistungen, deren Umfang oder den Preis kann sie aber direkt keinen Einfluss nehmen. Für 2023 belaufen sich die Kosten total auf rund CHF 867 000.–.

Unter der Kostenstelle 4210 – Ambulante Krankenpflege – werden die Entschädigungen der Gemeinde an die Spitex Höfe sowie die übrigen privaten Pflegedienstleister verbucht. Die kantonale Gesetzgebung sieht vor, dass sich die Gemeinden an den ambulanten Pflege- und Hauswirtschaftskosten beteiligen. Budgetiert waren hierfür total CHF 746 500.–. Effektiv belaufen sich die Kosten auf CHF 864 685.– (+ 14 %). Der Mehrjahresvergleich der Kosten für die ambulante Krankenpflege spricht eine deutliche Sprache. Der demografische Wandel mit einer grösser werdenden Anzahl Seniorinnen und Senioren macht die Kosten für die ambulante Gesundheitsversorgung zu einer zentralen finanziellen Herausforderung für die Gemeinde Wollerau.

Kosten ambulante Krankenpflege



Keinen Einfluss auf Kosten

Die Spitex Höfe und die Gemeinde Wollerau haben eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt und die Gemeinde ist der Spitex Höfe und ihren Mitarbeitenden sehr dankbar für ihr wertvolles Engagement zu Gunsten der Bevölkerung Wolleraus. Mit Blick auf die Gemeindefinanzen und die Gesetzgebung zeigt sich aber ein für die Gemeinde undankbarer Mechanismus. Die Gemeinde kann die von der Bevölkerung bei der Spitex und den übrigen Anbietern bezogenen Stunden nicht steuern und muss dafür anteilmässig trotzdem finanziell aufkommen. Gleichzeitig hat die Gemeinde keinen wirklichen Einfluss auf die übergeordnete kantonale und nationale Gesetzgebung.

Konstant hohe Asylzahlen

Auch im Bereich des Asylwesens sind die Kosten und damit verbunden der personelle Aufwand konstant hoch. Per 31. Dezember 2023 beläuft sich die Anzahl der Wollerau zugewiesenen Asylsuchenden auf 105. Zwischen 2018 und 2021 lag der Durchschnitt bei rund 50 Personen. Die Kosten sind gegenüber dem Voranschlag um rund 33 Prozent gestiegen (Konto 5730). Hinzu kommt noch die Bereitstellung zusätzlicher personeller Ressourcen im Umfang eines 70 Prozent Pensums für eine Asylbetreuerin.

Finanzen

Gemeinde weiterhin schuldenfrei



Guido Rusch
Säckelmeister
Ressort Finanzen

Die Gemeinde ist auch per Ende 2023 frei von Krediten oder Darlehen Dritter. Die vorhandenen flüssigen Mittel von CHF 6,4 Mio. und die Festgeldanlagen über CHF 26,5 Mio. sind Ausdruck einer sehr gesunden Bilanz der Gemeinde.

Ertragsüberschuss (in CHF Mio.)

9,955

Die Jahresrechnung 2023 schliesst mit einem Überschuss von beinahe CHF 10 Millionen. Die Steuereinnahmen liegen rund CHF 7,36 Millionen über den Erwartungen. Sach- und Personalaufwand schliessen derweil jeweils unter dem Budget. Die Gemeinde verfügt damit weiterhin über eine sehr solide finanzielle Basis und besitzt auch per Ende 2023 keine langfristigen Bankschulden.

Die Erfolgsrechnung 2023 der Gemeinde Wollerau schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9 955 282.09 ab. Im Voranschlag 2023 wurde mit einem Ertragsüberschuss von CHF 779 400.– gerechnet. Das Ergebnis fällt um beinahe CHF 9,2 Millionen besser aus als budgetiert. Damit ist die Gemeinde Wollerau ohne Zweifel in einer privilegierten Situation und verfügt weiterhin über einen sehr gesunden Finanzhaushalt.

Sach- und Personalaufwand tiefer

Der Sachaufwand um rund CHF 0,72 Millionen (9,9%) und der Personalaufwand um rund CHF 0,43 Millionen (4,1%) schliessen beide unter den budgetierten Aufwendungen ab. Beide Kennzahlen attestieren der Verwaltung den vom Gemeinderat geforderten sorgsamem Umgang mit unseren Steuergeldern. Die Verwaltung verantwortet dieses Ergebnis massgeblich. Die deutliche Abweichung beim Sachaufwand ist auf Einsparungen in der IT sowie bei den eingekauften Dienstleistungen und Honoraren zurückzuführen.

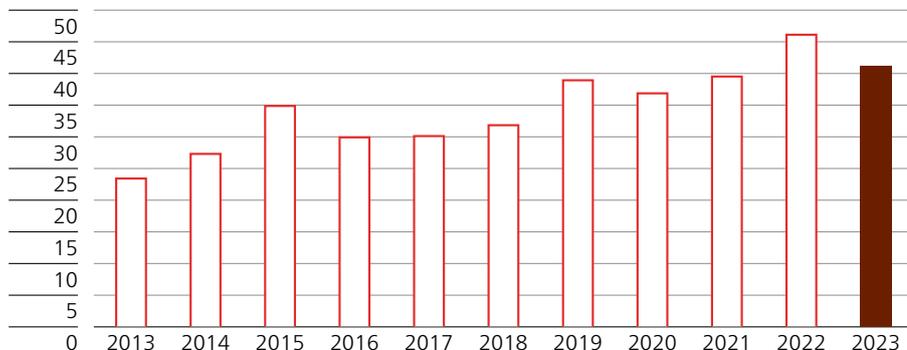
Steuererträge auf konstant hohem Niveau

Die Steuererträge lagen im vergangenen Jahr deutlich über den Erwartungen des Gemeinderats. Der Voranschlag wird an dieser Stelle um CHF 7,36 Millionen übertroffen. Die Erträge, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Steuerarten, zeigen sich wie folgt:

Steuerfakturierung 2023	Voranschlag 2023	Effektiv 2023	Abweichung
Natürliche Personen Rechnungsjahr	26 787 000	31 388 086.35	4 601 086.35
Natürliche Personen Vorjahre	3 900 000	6 179 356.95	2 279 356.95
Juristische Personen Rechnungsjahr	3 799 000	4 172 796.80	373 796.80
Juristische Personen Vorjahre	921 000	1 022 644.10	101 644.10
Übrige	46 000	52 526.00	6 526.00
Gesamttotal	35 453 000	42 815 410.20	7 362 410.20

Die folgende Grafik zeigt die Steuererträge der Gemeinde aus den vergangenen Jahren. Die Schwankungen sind gross. Dies zeigt, wie schwierig es ist, die Erträge zu budgetieren. Wir haben die aktuelle Entwicklung im Voranschlag 2024 berücksichtigt und rechnen dort mit einem Steuerertrag von total CHF 40,4 Millionen. Die vergangenen Jahre zeigen, dass die Berücksichtigung von ökonomischen und geopolitischen Entwicklungen die Budgetierung der Steuererträge nicht genauer macht. Wir orientieren uns daher aktuell an einer Berechnung, die möglichst interpretationsfrei, gestützt auf den Erträgen der Vorjahre, operiert.

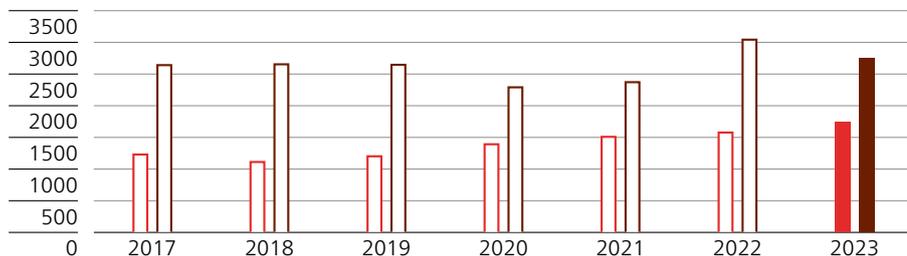
Steuereinnahmen (in CHF Mio.)



Mehr Mahnungen und Betreibungen

Der Aufwand zur Erhebung der Steuern und Gebühren nahm in den letzten Jahren auffallend zu. Das folgende Diagramm zeigt für Mahnungen zur Einreichung der Steuererklärung eine weiterhin steigende Tendenz. Die Anzahl Zahlungserinnerungen für Steuer- und Gebührenrechnungen sank dafür gegenüber dem Vorjahr leicht.

Mahnungen Steuererklärungen und Mahnungen Rechnungen



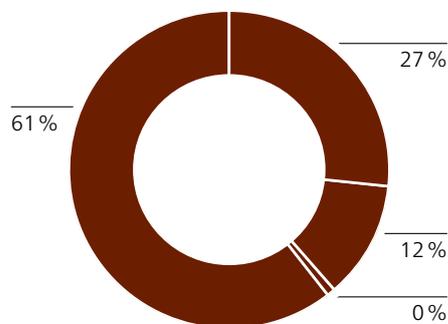
- Steuererklärungen
- Rechnungen

In den letzten Jahren stieg auch die Anzahl der notwendigen Betreibungsverfahren von 81 im Jahr 2018 auf 142 im vergangenen Jahr. Auch auf der Gemeindeverwaltung gilt: Eine Minderheit an Fällen oder Personen verursacht einen Grossteil des Aufwands. Die Gemeinde musste im vergangenen Jahr Steuerforderungen von CHF 113 000.– abschreiben. Seit Jahren betreibt die Gemeinde die Steuer- und Gebührenaufstände konsequent und versucht damit, die Abschreibungen so tief wie möglich zu halten.

Transferaufwand

Unter Transferaufwand fallen Ausgaben, die an den Kanton, andere Gemeinden, Bezirke oder Zweckverbände, aber auch an private Institutionen und Haushalte gehen. Vielfach sind diese Ausgaben gebunden und können nicht beeinflusst werden. Neben den Zahlungen in den innerkantonalen Finanzausgleich umfasst der Transferaufwand beispielsweise die Zahlungen für die Pflegefinanzierung, die Fürsorge, den ÖV, die Prämienverbilligung oder das Asylwesen. Der Transferaufwand beläuft sich 2023 auf CHF 23,7 Millionen. Budgetiert waren Aufwände in der Höhe von CHF 23,1 Millionen.

Steuerträge Vermögenssteuer vs. Einkommenssteuer



- 61 % Einkommenssteuern natürliche Personen
- 27 % Vermögenssteuern natürliche Personen
- 12 % Gewinnsteuern juristische Personen
- 0 % Übrige Steuern

Versandte Steuererklärungen

5083

Eingeleitete Betreibungen

142

Grösste Positionen im Transferaufwand	Voranschlag 2023	Effektiv 2023
Innerkantonaler Finanzausgleich	12 856 900	12 614 100
Asylwesen	1 524 000	2 277 190
Pflegefinanzierung	1 796 000	1 904 945
Ambulante Krankenpflege	752 500	864 685
Wirtschaftliche Hilfe Ausländer	960 000	813 681
Tarifverbunde und Verkehrsangebot	675 200	640 349
Abwasserverband/Abwasserbeseitigung Höfe	594 000	550 313
Wirtschaftliche Hilfe Schweizer	580 000	516 888
Prämienverbilligung	353 000	417 962

Finanzausgleich

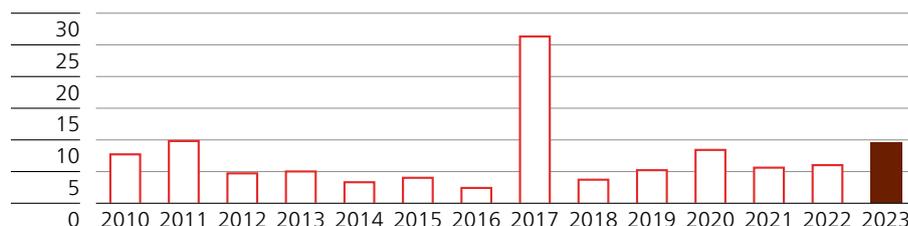
Der innerkantonale Finanzausgleich 2023 belastet das Ergebnis der Gemeinde Wollerau mit CHF 12,6 Millionen. Dies umfasst auch die Nachkalkulation 2021 von CHF 2,7 Millionen (Gutschrift). Für das Jahr 2023 ergibt sich eine leicht tiefere relative Steuerkraft von total CHF 9309.56 gegenüber dem Vorjahr CHF 9656.–. Die Absolute Steuerkraft beträgt CHF 70 212 665.24. Die neue Ausgabenbewilligung für das Jahr 2025 ergibt somit nach § 19 FHG-BG für einmalige neue Ausgaben CHF 1 053 189.98 und für wiederkehrende neue Ausgaben CHF 351 063.33.

Investitionsrechnung

Die Gemeinde investiert aktuell grosse Beträge. Insbesondere der Nachholbedarf im Verwaltungsvermögen, jenen Liegenschaften also, die der Gemeinde unmittelbar zur Erfüllung ihrer Kernaufgaben dienen, führt zu hohen Ausgaben. Geplant waren für 2023 Investitionen in der Höhe von rund CHF 15 Millionen. Tatsächlich schliesst die Investitionsrechnung mit Ausgaben von CHF 9,6 Millionen. Dies entspricht einer Realisierungsquote von zirka 64 Prozent. Dazu führten vor allen Dingen Minderausgaben beim Ersatzneubau MZH Riedmatt (Vergabegewinne und Rückstand auf das Bauprogramm), dem Hochwasserschutz Krebsbach (Einsprache), der Erneuerung der Umgebung Gemeindehaus (Sistierung zwecks Koordination mit dem Bau einer neuen Erdsondenheizung) sowie Vergabegewinne bei verschiedenen weiteren Projekten.

Einsprachen, Verzögerungen beim Bauprogramm und Vergabegewinne haben zu Minderausgaben in der Investitionsrechnung geführt. Die Realisierungsquote beträgt daher lediglich 64 Prozent.

Investitionen (in CHF Mio.)



Bilanz

Die Gemeinde ist auch per 31. Dezember 2023 frei von Krediten und Darlehen von Dritten. Das ausgewiesene Fremdkapital besteht aus Kreditoren, Steuerpflichtungen, Rückstellungen und transitorischen Abgrenzungen aus operativer Tätigkeit. Die Liquidität der Gemeinde beträgt CHF 32,9 Millionen. Dies entspricht einer Zunahme von gut CHF 1,6 Millionen gegenüber dem Vorjahr. Davon sind CHF 26,5 Millionen kurzfristig in Form von Festgeldanlagen pariert und werden in den nächsten Monaten für die Finanzierung der laufenden Projekte benötigt. Diese Festgeldanlagen erfolgen in Anwendung der Anlagerichtlinie der Gemeinde ausschliesslich in Schweizer Franken und bei inländischen Schweizer Banken mit einem Mindestrating A.

Bilanzüberschuss

Die gesetzlichen Vorgaben verpflichten die Gemeinden, Gewinne oder Verluste der Erfolgsrechnung in der Bilanz in den sogenannten Bilanzüberschuss/-verlust zu buchen. Dabei handelt es sich um einen kumulierten Saldo der Ergebnisse aus den Vorjahren. Dieser beträgt in Wollerau per 31. Dezember 2023 CHF 54,3 Millionen und wird im nächsten Jahr um das vorliegende Jahresergebnis 2023 (CHF 9,96 Millionen) auf CHF 64,3 Millionen anwachsen. Mit dieser Ausgangslage sind die Investitionsprojekte Mehrzweckgebäude Riedmatt, das DBZW und weitere anstehende Infrastrukturprojekte gut tragbar.

Nachtragskredite

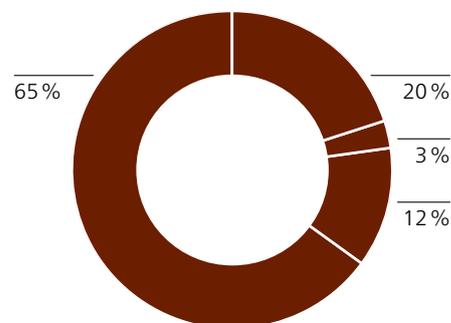
Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung Nachtragskredite zu Lasten der Erfolgsrechnung 2023 von total CHF 1 709 060.10, der Investitionsrechnung 2023 von CHF 259 374.75 und der Investitionsrechnung 2024 von CHF 250 000.00. Eine detaillierte Auflistung der Nachtragskredite finden Sie auf Seite 22. Rund CHF 1,37 Millionen der Nachtragskredite finden sich im Transferaufwand. Alleine rund CHF 0,77 Millionen davon entfallen auf das Asylwesen.

Spezialfinanzierungen

Die folgende Übersicht zeigt, dass alle Spezialfinanzierungen weiterhin über einen gesunden Saldo verfügen.

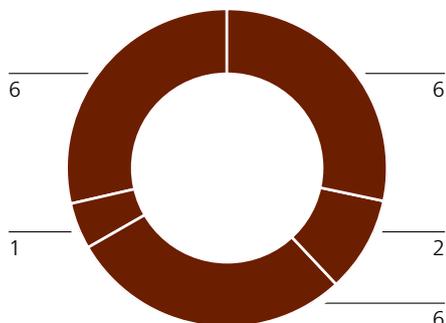
Entwicklung Spezialfinanzierung	Feuerwehr	Abwasserbeseitigung	Abfallwirtschaft
Ertrag	389 116.25	1 168 865.80	817 755.19
Aufwand	414 787.96	1 023 178.53	884 769.83
Gewinn (+)/Verlust (-)	-25 671.71	145 687.27	-67 014.64
Anfangsbestand Eigenkapital	409 706.80	603 343.55	721 729.09
Endbestand Eigenkapital	384 035.09	749 030.82	654 714.45

Bilanz Eigenkapital



20 % Neubewertungen Finanzvermögen
 3 % Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
 12 % Jahresergebnis
 65 % Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre

Einsätze Feuerwehr



- 6 Brandbekämpfung
- 2 Elementar- und Ölwehr
- 6 Technische Hilfeleistung
- 1 Strassenrettung
- 6 Echte und unechte Alarmer

Feuerwehr

Als Säckelmeister fällt auch die Feuerwehr in meinen unmittelbaren Zuständigkeitsbereich. Im vergangenen Jahr haben die 55 Angehörigen der Feuerwehr 338 Einsatzstunden geleistet, für Übungen aller Art waren es 2058 Stunden und für den Unterhalt des Materials 377 Stunden. Für diese rund 2800 Stunden erhielten die Angehörigen der Feuerwehr Sold im Umfang von rund CHF 126 000.– oder rund 45 Franken pro Stunde. Auch mit dem Kommando der Feuerwehr führen wir immer wieder spannende und für beide Seiten lehrreiche Diskussionen über die Anschaffung von Einsatzmaterialien oder die Ausstattung des Feuerwehrmagazins. Ich möchte es an dieser Stelle nicht unterlassen, auch allen Angehörigen der Feuerwehr und insbesondere dem Kommando für ihren Einsatz zu danken. Ihr freiwilliges Engagement ermöglicht der Gemeinde Wollerau eine kompetente und kostengünstige Feuerwehr.

Fazit

Die Jahresrechnung 2023 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9,96 Millionen deutlich besser ab als budgetiert. Zurückzuführen ist dies vor allen Dingen auf die Steuererträge, die gegenüber dem Vorschlag um CHF 7,36 Millionen höher ausfallen. Die vom Gemeinderat vorgegebenen finanzpolitischen Ziele sind eingehalten und die per 31. Dezember 2023 vorhandenen flüssigen Mittel bilden eine gute Basis, um die anstehenden Investitionen der Gemeinde umsetzen zu können.

Anträge des Gemeinderats

- Genehmigung der vorliegenden Nachtragskredite zu Lasten der Erfolgsrechnung 2023 von CHF 1 709 060.10 und der Investitionsrechnung 2023 von CHF 259 374.75.
- Genehmigung des vorliegenden Nachtragskredits zu Lasten der Investitionsrechnung 2024 von CHF 250 000.–.
- Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung 2023 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9 955 282.09 und Nettoinvestitionen von CHF 8 638 223.50.

Transparenzgesetz

Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRZ 1470.700).

Bericht und Antrag Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) sowie die Existenz des Internen Kontrollsystems (IKS) für das Rechnungsjahr 2023 geprüft.

Für die Jahresrechnung inklusive Internes Kontrollsystem ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlansagen in den Jahresrechnungen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Ausgaben der Jahresrechnungen mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsunterschiede sowie die Darstellung der Jahresrechnungen als Ganzes.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnungen und die Nachtragskredite den gesetzlichen Bestimmungen.

Die gemäss § 8 der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden geforderte Existenz eines Internen Kontrollsystems (IKS) können wir bestätigen. Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen, die vorliegenden Nachtragskredite zu Lasten der Erfolgsrechnung 2023 von CHF 1 709 060.10, der Investitionsrechnung 2023 von CHF 259 374.75, der Investitionsrechnung 2024 von CHF 250 000.– sowie die vorliegende Jahresrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9 955 282.09 inklusive Nettoinvestitionen von CHF 8 638 223.50 zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission Gemeinde Wollerau

Peter Gerlach, Präsident

Irina Beeler

Daniel Bruderer

René Herren

Wollerau, 9. Februar 2024

Steuererträge (in CHF Mio.)

42,82

Jahresergebnis (in CHF Mio.)

9,96

Gesamtübersicht 2023

	Rechnung 2023	Voranschlag 2023	Rechnung 2022
ERFOLGSRECHNUNG			
Total Betrieblicher Aufwand	42 447 641.89	42 985 100	48 788 962.38
Total Betrieblicher Ertrag	-50 854 518.06	-43 106 700	-55 091 980.34
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-8 406 876.17	-121 600	-6 303 017.96
Finanzaufwand	146 370.31	171 200	206 122.00
Finanzertrag	-1 694 776.23	-829 000	-937 329.16
Ergebnis aus Finanzierung	-1 548 405.92	-657 800	-731 207.16
Operatives Ergebnis	-9 955 282.09	-779 400	-7 034 225.12
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-9 955 282.09	-779 400	-7 034 225.12
Total Aufwand	42 594 012.20	43 156 300	48 995 084.38
Total Ertrag	-52 549 294.29	-43 935 700	-56 029 309.50
INVESTITIONSRECHNUNG			
Total Investitionsausgaben	9 575 566.49	14 991 000	6 103 986.59
Total Investitionseinnahmen	-937 342.99	-325 000	-1 075 425.92
Nettoinvestitionen	8 638 223.50	14 666 000	5 028 560.67

«+»: Aufwand, Defizit, Verschlechterung; «-»: Ertrag, Überschuss, Verbesserung; Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Nachtragskredite zur Genehmigung

	Rechnung 2023	Voranschlag 2023	Nachtrags- kredit	Kurzbegründung
ERFOLGSRECHNUNG				
0210 Finanz- und Steueramt				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	53 255.53	48 200	5 055.53	Erstmalige Versicherung Cyber Risk
0294 Liegenschaft Friedheim				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	12 867.90	11 100	1 767.90	Höhere Energie- und Heizkosten
0295 Liegenschaft Werkhof Fürti				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	50 239.61	47 400.00	2 839.61	Höhere Energie- und Heizkosten
1400 Allgemeines Rechtswesen/ Einwohneramt				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	848.30	400	448.30	Höhere Kosten E-Government-Projekt des Kantons
36 Transferaufwand	64 624.00	53 800	10 824.00	Gestiegene Anzahl Ausländerbewilligungen
1405 Zivilstandsamt				
36 Transferaufwand	25 991.90	24 600	1 391.90	Höhere Kosten für die Beteiligung am Zivilstandsamt Ausserschwyz
1500 Feuerwehr				
34 Finanzaufwand	2 046.55	1 200	846.55	Rückerstattungszinsen an Steuerpflichtige
1610 Schiesswesen				
36 Transferaufwand	15 473.90	7 500	7 973.90	Höhere Betriebskosten Schiessanlage Roggenacker
1620 Zivile Verteidigung				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	20 100.45	17 000	3 100.45	Kantonal verfügbarer Ersatzbeitrag Sanierung Schutzraum
2110 Kindergarten				
30 Personalaufwand	817 485.09	711 200	106 285.09	Eine zusätzliche Klasse. Starke Zunahme der Lektionen Deutsch als Zweitsprache und Integrationsförderung
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	38 812.65	31 400	7 412.65	Lehrmittelkosten aufgrund zusätzlicher Klasse
2120 Primarstufe				
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	61 400.00	29 000	32 400.00	Abschreibung auf Neuanschaffung Schuldatensoftware PUPIL und Schulmobiliar
36 Transferaufwand	90 987.00	24 000	66 987.00	Höhere Anzahl Schüler für Kostenbeteiligung Hochbegabung, Spitalbeschulung aufgrund Krankheit eines Schülers
2140 Musikschulen				
36 Transferaufwand	1 213.00	1 100	113.00	Anstieg Mitgliederbeitrag Musikschulverband Kanton Schwyz
2170 Schulanlagen Dorf				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	514 893.83	462 000	52 893.83	Höhere Energie- und Heizkosten, Umbau Zimmer HortPlus+
2172 Schulpavillon Riedmatt				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	126.40	100	26.40	Spesenpauschale Hausdienst
2174 Liegenschaft Kindergarten Bächlipark				
30 Personalaufwand	8 046.70	7 800	246.70	Leicht höherer Personalaufwand als budgetiert
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	24 568.55	16 900	7 668.55	Höhere Energie- und Heizkosten, Ersatz Materialbox, Anpassung Schliessanlage
2190 Schulleitung				
30 Personalaufwand	561 806.92	479 100	82 706.92	Zusätzliche personelle Ressourcen
2191 Allgemeine Schuldienste				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	18 447.10	14 500	3 947.10	Nicht budgetierter Service am Schulbus
2200 Sonderschulen				
36 Transferaufwand	331 071.25	180 500	150 571.25	Gestiegene Anzahl Sonderschüler
3210 Bibliotheken und Literatur				
30 Personalaufwand	60 880.25	60 200	680.25	Temporäre Doppelbesetzung infolge Nachfolgeregelung

	Rechnung 2023	Voranschlag 2023	Nachtrags- kredit	Kurzbegründung
4120 Pflegefinanzierung				
36 Transferaufwand	1 904 944.55	1 796 000	108 944.55	Kantonal höhere Pflege- und Heimkosten, verteilt nach Einwohner pro Gemeinde
4210 Ambulante Krankenpflege				
36 Transferaufwand	867 240.27	752 500	114 740.27	Höhere Spitexpflegekosten aufgrund Tarifanpassung (Spitex Höfe), zusätzlicher Anstieg Pflegekosten durch Privatanbieter
4330 Schulgesundheitsdienst				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	13 671.05	13 500	171.05	Mehrbeanspruchung Zahngutscheine
5120 Prämienverbilligung				
36 Transferaufwand	496 539.10	471 300	25 239.10	Kantonaler Anstieg an Prämienverbilligungen, verteilt nach Einwohner pro Gemeinde
5440 Jugendarbeit				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	31 414.37	25 300	6 114.37	Erarbeitung neues Konzept der Jugendarbeit
36 Transferaufwand	203 254.55	100 000	103 254.55	Mehr Fälle von Fremdplatzierung (Kinderschutzmassnahmen)
5520 Leistungen an Arbeitslose				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	32 757.55	30 000	2 757.55	Arbeitsintegrationsprogramme (WTL)
5730 Asylwesen				
36 Transferaufwand	2 586 020.43	1 814 000	772 020.43	Gestiegene Anzahl Flüchtlinge
5920 Hilfsaktionen im Inland				
36 Transferaufwand	16 000.00	15 000	1 000.00	Mehr Inlandgesuche, Hilfsaktionen im Ausland (Funktion 5930) CHF 9000.– unter Budget
6152 Parkhaus Dorf				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	139 059.30	124 100	14 959.30	Zusatzkosten Zutrittskontrolle
7500 Arten- und Landschaftsschutz				
36 Transferaufwand	36 183.65	34 000	2 183.65	Höhere Kosten für Anteil LEK Landschaftsentwicklungskonzept
8710 Elektrizität				
36 Transferaufwand	3 000.00	2 600	400.00	Höherer Mitgliederbeitrag an Trägerverein Energiestadt
9610 Zinsen				
34 Finanzaufwand	36 088.40	25 000	11 088.40	Rückerstattungszinsen an Steuerpflichtige
Total NK Erfolgsrechnung 2023			1 709 060.10	
INVESTITIONSRECHNUNG				
2120 Primarstufe				
Schuldatenverwaltung – Software PUPIL bereits bewilligte NK im VA 2024	81 690.45	0 71 900	81 690.45 –71 900.00 9 790.45	Höherer Implementierungsaufwand
6210 Öffentliche Verkehrsinfrastruktur				
Bushaltestellen alte Wollerauerstrasse bereits bewilligte NK im VA 2024	549 584.30	0 300 000	549 584.30 –300 000.00 249 584.30	Die Lichtsignalanlagen wurden fälschlicherweise auf dem Strassenprojekt budgetiert. Dieses schliesst CHF 425 036.10 unter Budget ab.
Total NK Investitionsrechnung 2023			259 374.75	
	Rechnung 2024	Voranschlag 2024	Nachtrags- kredit	Kurzbegründung
INVESTITIONSRECHNUNG				
7300 Abfallwirtschaft				
Neubau UFC Sammelstelle Roos	250 000.00	0	250 000.00	Verlegung Sammelstelle A3 ins Roosquartier
Total NK Investitionsrechnung 2024			250 000.00	

Erfolgsrechnung 2023

Gestufter Erfolgsausweis

	Rechnung 2023	Voranschlag 2023	Rechnung 2022
30 Personalaufwand	10 255 518.41	10 689 100	10 027 247.84
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6 547 813.22	7 265 800	6 639 677.69
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1 451 201.00	1 709 000	1 432 900.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0	0.00
36 Transferaufwand	23 720 836.29	23 120 100	30 026 367.31
37 Durchlaufende Beiträge	49 210.00	80 000	88 880.00
39 Interne Verrechnungen	357 394.55	378 800	331 055.75
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK	65 668.42	-257 700	242 833.79
Total betrieblicher Aufwand	42 447 641.89	42 985 100	48 788 962.38
40 Fiskalertrag	-42 815 410.20	-35 453 000	-46 901 047.50
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0	0.00
42 Entgelte	-3 475 166.83	-3 570 600	-4 040 387.61
43 Verschiedene Erträge	-83 712.15	-4 000	-20 584.20
45 Entnahmen aus Fonds und Spf	-4 608.05	0	-32 250.25
46 Transferertrag	-4 069 016.28	-3 620 300	-3 677 775.03
47 Durchlaufende Beiträge	-49 210.00	-80 000	-88 880.00
49 Interne Verrechnungen	-357 394.55	-378 800	-331 055.75
Total betrieblicher Ertrag	-50 854 518.06	-43 106 700	-55 091 980.34
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-8 406 876.17	-121 600	-6 303 017.96
34 Finanzaufwand	146 370.31	171 200	206 122.00
44 Finanzertrag	-1 694 776.23	-829 000	-937 329.16
Ergebnis aus Finanzierung	-1 548 405.92	-657 800	-731 207.16
Operatives Ergebnis	-9 955 282.09	-779 400	-7 034 225.12
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-9 955 282.09	-779 400	-7 034 225.12
Total Aufwand	42 594 012.20	43 156 300	48 995 084.38
Total Ertrag	-52 549 294.29	-43 935 700	-56 029 309.50

Erfolgsrechnung 2023

Zusammenzug nach Funktionen

	Rechnung 2023	Voranschlag 2023	Rechnung 2022
0 Allgemeine Verwaltung	3 008 781.53	3 283 900	2 908 036.73
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	345 767.63	495 300	473 436.50
2 Bildung	6 040 689.91	6 013 600	5 456 852.03
3 Kultur, Sport und Freizeit	1 114 337.19	1 141 900	1 294 674.21
4 Gesundheit	3 126 755.67	2 924 200	3 086 383.71
5 Soziale Sicherheit	3 550 404.79	3 593 300	3 448 989.21
6 Verkehr	3 175 080.07	3 453 600	2 645 149.31
7 Umweltschutz und Raumordnung	1 116 333.15	1 251 900	1 123 309.69
8 Volkswirtschaft	93 291.20	109 800	77 483.00
9 Finanzen und Steuern	-31 526 723.23	-23 046 900	-27 548 539.51
Ertrags- (-)/Aufwandüberschuss (+)	-9 955 282.09	-779 400	-7 034 225.12

Investitionsrechnung 2023

Nach Arten

	Rechnung 2023	Voranschlag 2023	Rechnung 2022
50 Sachanlagen	9 353 876.04	13 801 000	6 103 986.59
51 Investitionen auf Rechnungen Dritter			
52 Immaterielle Anlagen	81 690.45		
54 Darlehen			
55 Beteiligungen und Grundkapitalien			
56 Eigene Investitionsbeiträge	140 000.00	1 190 000	
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Total Investitionsausgaben	9 575 566.49	14 991 000	6 103 986.59
60 Übertragung von Sachanlagen in das FV			
61 Rückerstattungen			
62 Übertragung von immateriellen Anlagen in das FV			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-937 342.99	-325 000	-1 075 425.92
64 Rückzahlung von Darlehen			
65 Übertragung von Beteiligungen in das FV			
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Total Investitionseinnahmen	-937 342.99	-325 000	-1 075 425.92
Nettoinvestitionen	8 638 223.50	14 666 000	5 028 560.67

Investitionsrechnung 2023

Zusammenzug nach Funktionen

	Rechnung 2023	Voranschlag 2023	Rechnung 2022
0 Allgemeine Verwaltung	15 209.70	370 000	
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	137 628.80	356 000	183 219.75
2 Bildung	431 581.86	400 000	1 125 034.75
3 Kultur, Sport und Freizeit	4 823 355.40	7 482 000	1 303 202.25
4 Gesundheit			
5 Soziale Sicherheit			
6 Verkehr	3 338 219.45	3 865 000	2 020 051.73
7 Umweltschutz und Raumordnung	-107 771.71	2 218 000	397 052.19
8 Volkswirtschaft			
9 Finanzen und Steuern			
Nettoinvestitionen	8 638 223.50	14 691 000	5 028 560.67

Investitionsrechnung 2023

Einzelkonten nach Funktionen

	Rechnung 2023	Voranschlag 2023	Rechnung 2022
Investitionsrechnung		14 691 000	
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	15 209.70	370 000	
02 Allgemeine Dienste	15 209.70	370 000	
029 Verwaltungsliegenschaften	15 209.70	370 000	
Erneuerung Umgebung Gemeindehaus Wächlen	15 209.70	370 000	
Hochbauten	15 209.70	370 000	
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG / SICHERHEIT	137 628.80	356 000	183 219.75
16 Verteidigung	137 628.80	356 000	183 219.75
162 Zivile Verteidigung	137 628.80	356 000	183 219.75
Erneuerung Betonrog Sanitätshilfsstelle BSA Riedmatt			183 219.75
Hochbauten			183 219.75
Erneuerung KP Riedmatt	137 628.80	356 000	
Hochbauten	137 628.80	356 000	
2 BILDUNG	431 581.86	400 000	1 125 034.75
21 Obligatorische Schule	431 581.86	400 000	1 125 034.75
212 Primarstufe	162 868.50	150 000	144 651.25
Anschaffung Hardware iPads			144 651.25
Mobilien			144 651.25
Modernisierung des Schulmobiliars	81 178.05	150 000	
Mobilien	81 178.05	150 000	
Schuldatenverwaltung – Software PUPIL	81 690.45		
Software	81 690.45		
217 Schulliegenschaften	268 713.36	250 000	980 383.50
Dorf- und Bildungszentrum Wollerau	268 713.36	250 000	59 781.80
Hochbauten	268 713.36	250 000	59 781.80
Provisorische Schulraumerweiterung			920 601.70
Hochbauten			920 601.70
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	4 823 355.40	7 482 000	1 303 202.25
34 Sport und Freizeit	4 823 355.40	7 482 000	1 303 202.25
341 Sport	4 823 355.40	7 482 000	1 170 001.25
Ersatzbau MZH Riedmatt	4 823 355.40	7 482 000	1 170 001.25
Hochbauten	4 823 355.40	7 482 000	1 170 001.25
342 Freizeit			133 201.00
Freizeitpark Erlenmoos Sanierung Küche Gaststätte/ Buffetanlage			133 201.00
Hochbauten			133 201.00
6 VERKEHR	3 338 219.45	3 865 000	2 020 051.73
61 Strassenverkehr	2 448 325.15	3 170 000	1 750 075.98
615 Gemeindestrassen	2 448 325.15	3 170 000	1 750 075.98
Erneuerung Bächerstrasse	158 731.30	210 000	
Strassen/Verkehrswege	158 731.30	210 000	
Erneuerung Samstagerstrasse	1 025 179.65	1 350 000	
Strassen/Verkehrswege	1 025 179.65	1 350 000	
Sanierung alte Wollerauerstrasse 2. Etappe	374 963.90	400 000	99 030.80
Strassen/Verkehrswege	374 963.90	400 000	99 030.80
Sanierung Erlenstrasse 3. Etappe Erlenmatte-Samstagerstrasse			1 651 045.18
Strassen/Verkehrswege			1 651 045.18

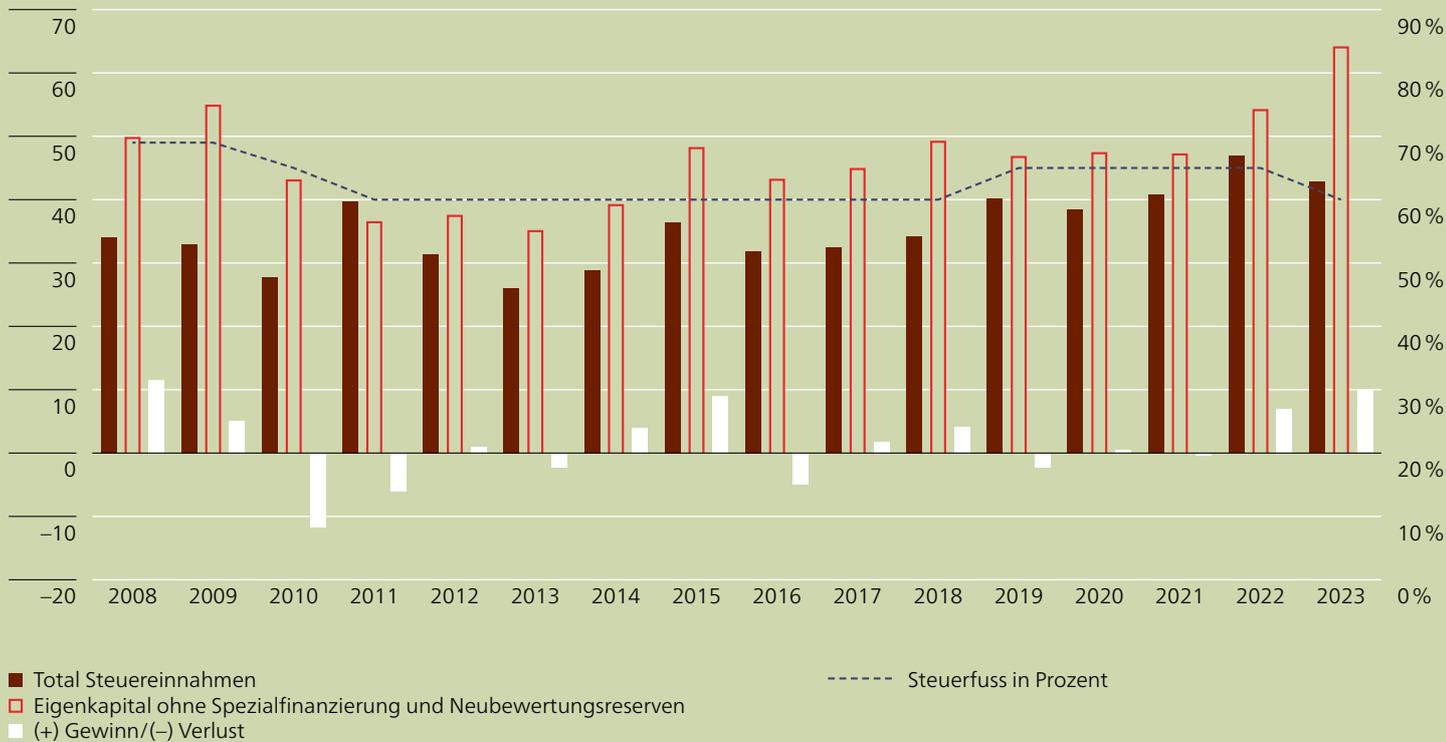
	Rechnung 2023	Voranschlag 2023	Rechnung 2022
Sanierung Erlenstrasse 4. Etappe Erlenhalde-Erlenmatte	181 192.70	475 000	
Strassen/Verkehrswege	181 192.70	475 000	
Ersatz Kommunalfahrzeug Holder C74	262 600.00	260 000	
Mobilien	262 600.00	260 000	
Erneuerung Lagerplatz Werkhof Fürti	68 803.35	95 000	
Hochbauten	68 803.35	95 000	
Parkhaus Dorf Rissanierung/Injektionsabdichtung	376 854.25	380 000	
Hochbauten	376 854.25	380 000	
62 Öffentlicher Verkehr	889 894.30	695 000	269 975.75
621 Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	889 894.30	695 000	269 975.75
Bushaltestelle Oswäldli, Samstagerstrasse			44 651.90
Strassen/Verkehrswege			44 651.90
Bushaltestelle Dorf	8 889.70	200 000	96 871.15
Strassen/Verkehrswege	8 889.70	200 000	96 871.15
Bushaltestellen Erlenstrasse	212 660.15	335 000	111 606.95
Strassen/Verkehrswege	212 660.15	335 000	111 606.95
Bushaltestellen alte Wollerauerstrasse	549 584.30		16 845.75
Strassen/Verkehrswege	549 584.30		16 845.75
Bushaltestelle Samstagerstrasse	118 760.15	160 000	
Strassen/Verkehrswege	118 760.15	160 000	
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	-107 771.71	2 218 000	397 052.19
72 Abwasserbeseitigung	-247 771.71	1 028 000	397 052.19
720 Abwasserbeseitigung	-247 771.71	1 028 000	397 052.19
Leitungssanierungen nach GEP			40 528.60
Übriger Tiefbau			40 528.60
Neubau Meteorwasserleitung Altenbach bis Unter Erlen		300 000	
Übriger Tiefbau		300 000	
Verbands-GEP	104 045.56	88 000	83 858.31
Übriger Tiefbau	104 045.56	88 000	83 858.31
Investitionen ARA Höfe	93 069.02	130 000	52 596.80
Übriger Tiefbau	93 069.02	130 000	52 596.80
Kanalisation Schmutzwasser Erlenstrasse oberer Teil 2			892 866.14
Übriger Tiefbau			892 866.14
Kanalisation Etzelstrasse			398 028.26
Übriger Tiefbau			398 028.26
Kanalisation Alte Wollerauerstrasse	72 944.59		4 600.00
Übriger Tiefbau	72 944.59		4 600.00
Kanalisation Bächergässli	281 616.95	360 000	
Übriger Tiefbau	281 616.95	360 000	
Kanalisation Samstagerstrasse	137 895.16	450 000	
Übriger Tiefbau	137 895.16	450 000	
Anschlussgebühren Kanalisationen	-937 342.99	-300 000	-1 075 425.92
Private Haushalte	-937 342.99	-300 000	-1 075 425.92
74 Verbauungen	140 000.00	1 190 000	
741 Gewässerverbauungen	140 000.00	1 190 000	
Hochwasserschutz Krebsbach		1 000 000	
Gemeinden und Gemeindezweckverbände		1 000 000	
Sanierung Grenzbach	140 000.00	190 000	
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	140 000.00	190 000	

	Rechnung 2023	Voranschlag 2023	Rechnung 2022
9 FINANZEN UND STEUERN	-8638223.50		-5028560.67
99 Nicht aufgeteilte Posten	-8638223.50		-5028560.67
999 Abschluss	-8638223.50		-5028560.67
Abschluss Investitionsrechnung	937342.99		1075425.92
Passivierungen	937342.99		1075425.92
Abschluss Investitionsrechnung	-9575566.49		-6103986.59
Aktivierungen Nettoinvestitionen	-9575566.49		-6103986.59

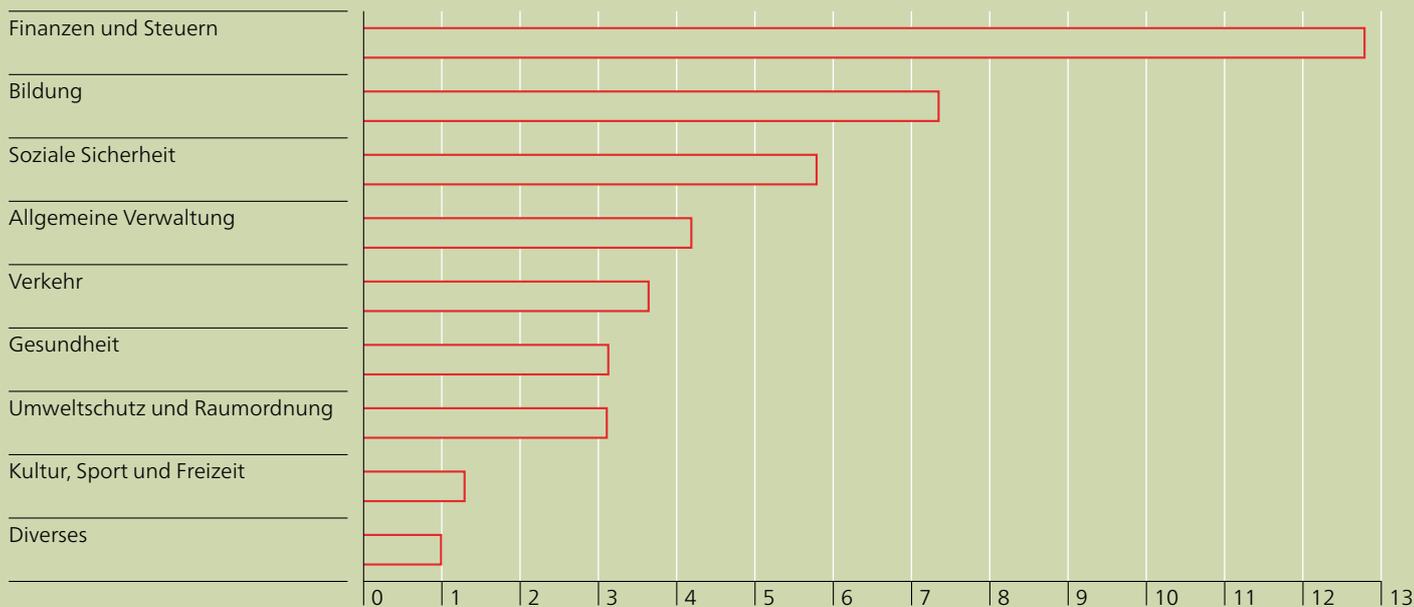
Bilanz

	01.01.2023	31.12.2023
AKTIVEN		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	11 281 027.04	6 426 694.66
101 Forderungen	11 497 429.12	16 909 802.84
102 Kurzfristige Finanzanlagen	20 000 000.00	26 500 000.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzung (RA)	506 101.39	243 079.72
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
107 Finanzanlagen	0.00	0.00
108 Sachanlagen Finanzvermögen	18 517 600.00	18 318 600.00
109 Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.00	0.00
Total Finanzvermögen	61 802 157.55	68 398 177.22
140 Sachanlagen VV	23 080 341.65	30 077 989.12
142 Immaterielle Anlagen	0.00	65 390.45
144 Darlehen	0.00	0.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	267 810.00	267 810.00
146 Investitionsbeiträge	2 984 135.51	1 995 855.09
148 Total Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00
Total Verwaltungsvermögen	26 332 287.16	32 407 044.66
TOTAL AKTIVEN	88 134 444.71	100 805 221.88
PASSIVEN		
200 Laufende Verbindlichkeiten	9 321 488.97	12 459 855.11
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	274 341.46	223 486.31
205 Kurzfristige Rückstellung	4 198 238.10	3 964 160.82
Kurzfristiges Fremdkapital	13 794 068.53	16 647 502.24
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
208 Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	515 065.70	510 457.65
Langfristiges Fremdkapital	515 065.70	510 457.65
Total Fremdkapital	14 309 134.23	17 157 959.89
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	2 103 144.39	2 168 812.81
291 Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
Zweckgebundenes Eigenkapital	2 103 144.39	2 168 812.81
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00
296 Neubewertungsreserven Finanzvermögen	17 387 590.00	17 188 591.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	54 334 576.09	64 289 858.18
Zweckfreies Eigenkapital	71 722 166.09	81 478 449.18
Total Eigenkapital	73 825 310.48	83 647 261.99
TOTAL PASSIVEN	88 134 444.71	100 805 221.88

Finanzielle Entwicklung (in CHF Mio.)



Betrieblicher Aufwand (in CHF Mio.)



Finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten

	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Rechnung 2023
Einwohner/innen	7 508	7 515	7 500	7 542
Steuerfuss natürliche Personen	65 %	65 %	60 %	60 %
Steuerfuss juristische Personen	65 %	65 %	65 %	65 %

Ordentliche Abschreibungen

Gebäude/Hochbauten	4,0 %	25 Jahre Nutzungsdauer
Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge	20,0 %	5 Jahre Nutzungsdauer
Strassen/Brücken	4,0 %	25 Jahre Nutzungsdauer
Gewässerverbauungen	2,5 %	40 Jahre Nutzungsdauer
Investitionsbeiträge an Private	20,0 %	5 Jahre Nutzungsdauer
Abwasseranlagen	4,0 %	25 Jahre Nutzungsdauer

Die Abschreibungen werden erst nach Nutzungsbeginn und je nach Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Finanzkennzahlen

	Rechnung 2023	Voranschlag 2023	Rechnung 2022
Ertragsüberschuss (-)/Aufwandüberschuss (+)	-9955 282	-779 400	-7 034 225
Eigenkapital (+)/Bilanzfehlbetrag (-)	83 647 262	69 064 652	73 825 310
Finanzierungsüberschuss (-)/Finanzierungsfehlbetrag (+)	-3 941 620	11 323 000	-4 761 548
Nettoschuld (+)/Nettovermögen	-51 240 217	-27 455 025	-47 493 023

Nettoschuld (+)/Nettovermögen (-) pro Einwohner/in

	< 0 keine	0–1000 geringe	1001–2500 mittlere	2501–5000 hohe	> 5000 sehr hohe Verschuld.
Rechnung 2023	-6 794				
Voranschlag 2023	-3 661				
Rechnung 2022	-6 320				

Diese Kennzahl hat beschränkt Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

Nettoverschuldungsquotient

		< 100 % gut	100–150 % genügend	> 150 % schlecht
Rechnung 2023	-119,7 %			
Voranschlag 2023	-77,4 %			
Rechnung 2022	-101,3 %			

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge beziehungsweise wie viele Jahrest tranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzufragen.

Selbstfinanzierungsgrad

	< 50 % ungenügend	50–80 % problematisch	80–100 % gut	> 100 % ideal
Rechnung 2023	145,6 %			
Voranschlag 2023	22,8 %			
Rechnung 2022	194,7 %			

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

Selbstfinanzierungsanteil

		< 10 % schlecht	10–20 % mittel	> 20 % gut
Rechnung 2023	24,1 %			
Voranschlag 2023	7,7 %			
Rechnung 2022	17,6 %			

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.

Zinsbelastungsanteil

		< 0 bis 4 % gut	4–9 % genügend	> 9 % schlecht
Rechnung 2023	-0,9 %			
Voranschlag 2023	-0,1 %			
Rechnung 2022	-0,2 %			

Diese Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

Kapitaldienstanteil

		< 5 % Belastung gering	5–15 % Belastung tragbar	> 15 % Belastung hoch
Rechnung 2023	4,0 %			
Voranschlag 2023	6,4 %			
Rechnung 2022	4,4 %			

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsaufwand und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Investitionsanteil

		< 10 % schwach	10–20 % mittel	20–30 % stark	> 30 % sehr stark
Rechnung 2023	19,5 %				
Voranschlag 2023	27,2 %				
Rechnung 2022	11,8 %				

Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.

Statutenrevision für die Kehrichtverbrennung im Linthgebiet

Die Statuten des Zweckverbands der Kehrichtverbrennungsanlage Linth, dem auch die Gemeinde Wollerau angeschlossen ist, sollen revidiert werden. Hierzu ist die Zustimmung der Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden notwendig. In Wollerau kommt es daher zu einem Sachgeschäft.

Sachverhalt

Die Statuten des Zweckverbands von 1974 sind bereits zweimal revidiert worden (1994 und 2007). Bei der letzten Revision ging es namentlich um Anpassungen bei der Formulierung des Verbandszwecks sowie bei der Abgrenzung von Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung und der Betriebskommission. Zudem wurden die Dienstverhältnisse in privatrechtliche Arbeitsverträge überführt.

Nach rund 16 Jahren zeichnet sich erneut der Bedarf für gewisse Anpassungen ab. Die Anforderungen des heutigen Marktes erfordern zeitgemässe Strukturen. Zudem haben sich auch die rechtlichen Grundlagen weiterentwickelt, was sich auf die Organisation des Betriebs und des Finanzwesens auswirkt. Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren, weshalb ein Initiativ- und Referendumsrecht vorzusehen ist.

In Anbetracht dieses Revisionsbedarfs hat sich eine Projektgruppe ab Herbst 2021 mit den anstehenden Themen näher befasst und einen Entwurf ausgearbeitet. In der Zeit von April bis August 2023 konnte in allen Verbandsgemeinden ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Ebenfalls wurde der Statutenentwurf durch die zuständigen Departemente der Kantone Glarus, Schwyz und St. Gallen vorgeprüft. Eigentümer der KVA Linth ist der Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet. Er besteht aus 3 Glarner Gemeinden sowie aus 16 Schwyzer und 9 St. Galler Gemeinden. Am 27. November 2023 haben die Delegierten des Zweckverbands den revidierten Statuten zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

- Die unbestrittene Notwendigkeit einer effizienten Energieverwertung im Rahmen der umweltgerechten und nachhaltigen Behandlung und Entsorgung von Abfällen soll im Zweckartikel ausgedrückt werden.
- Das bisherige System, wonach Gemeindefusionen die Stimmrechtsverhältnisse der Verbandsgemeinden nicht verändern, wird beibehalten. In diesem Zusammenhang wird verdeutlicht, um welche wichtigen Abstimmungen in den Verbandsgemeinden es hierbei geht.
- Neu bieten die Statuten die Möglichkeit, dass der Verband bei der Darstellung des Kontenrahmens, des Budgets und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungs-

bestimmungen und den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) abweichen kann, wobei die Delegiertenversammlung die näheren Bestimmungen zur Darstellung zu erlassen hat.

- Die Finanzbefugnisse der verschiedenen Organe (Verwaltungsrat, Delegiertenversammlung, Verbandsgemeinden) werden betragsmässig angehoben, wobei zwischen neuen Ausgaben, gebundenen Ausgaben und Zusatzkrediten differenziert wird.
- Die demokratischen Mitwirkungsrechte werden gestärkt. Eingeführt werden ein obligatorisches Finanzreferendum für gewisse Ausgaben sowie ein Initiativrecht auf Änderung der Statuten.
- Verschiedene Bezeichnungen in den Statuten sollen zeitgemäss angepasst werden. Dies gilt auch für den Namen des Zweckverbands, wenn künftig nicht mehr von der «Kehrichtbeseitigung», sondern neu von der «Kehrichtverwertung» gesprochen wird.

Einzelne Punkte der Revision

Verbandszweck und Umbenennungen

Bereits in der letzten Statutenrevision 2007 war die Formulierung des Zweckartikels ein Thema. Damals hat man sich von der Fokussierung auf eine zentrale Abfallverbrennungsanlage sowie eine Klärschlamm-Entsorgungsanlage gelöst und den Zweckartikel nicht auf die bestehenden Anlagen fixiert. Die bewährte Formulierung soll grundsätzlich beibehalten werden. Es kann aber ein Hinweis auf die zu verfolgende effiziente Energieverwertung folgen. So wurde unlängst etwa auch bei den Projektinformationen zum Erneuerungsprojekt KVA Linth 2025 auf die Notwendigkeit der effizienten Energieverwertung hingewiesen.

Verschiedene Bezeichnungen in den Statuten sollen zeitgemäss angepasst werden. Die Rede ist nicht mehr von der «Betriebskommission», sondern vom «Verwaltungsrat». Der «Betriebsleiter» wird neu als «Geschäftsführer» bezeichnet. Schliesslich wird der Begriff «Delegierte» anstelle des bisher verwendeten Begriffs «Abgeordnete» verwendet. Auch beim Namen des Zweckverbands ist eine Anpassung vorgesehen, indem nicht mehr von der «Kehrichtbeseitigung», sondern neu von der «Kehrichtverwertung» gesprochen werden soll. In diesem letzteren Punkt ist zu beachten, dass die interkantonale Vereinbarung über den Zweckverband vom 6. September 1994 vom Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet spricht.

Aus diesem Grunde, aber auch noch wegen weiteren Punkten wird die interkantonale Vereinbarung anpassungsbedürftig. Nach Einschätzung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus sollte diese Anpassung im Anschluss an die Statutenrevision erfolgen.

Verbandsgemeinden und Gemeindestimmen

Das oberste Organ des Zweckverbands sind und bleiben die Verbandsgemeinden. Die bedeutendsten Kompetenzen stehen deshalb diesem Organ zu. Diese Befugnisse werden in Art. 7 Abs. 1 lit. a bis e aufgezählt. In vier Fällen geht es um die Entscheidungsfindung in Volksabstimmungen. Es geht um die Ausgabenbeschlüsse gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 (mit Anhang Finanzbefugnisse), um Statutenänderungen gemäss Art. 31, um die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30 und (neu) um die Zustimmung zu Initiativen gemäss Art. 9. Die geforderten Quoren sind unterschiedlich (einfache Mehrheit, drei Viertel oder zwei Drittel der Verbandsgemeinden). Den Statuten ist bereits bisher immanent, dass bei Gemeindefusionen die Stimmkraft von neuen fusionierten Gemeinden keine Einbusse erleidet. Ausgedrückt wird das im bisherigen Art. 28. Dieser soll aber verdeutlicht werden. Es geht also nicht nur – wie bisher geschrieben – darum, dass den neuen Gemeinwesen nach Fusionen die Gemeindestimmen der fusionierenden Gemeinden erhalten bleiben, sondern es wird zusätzlich klargemacht, auf welche Fälle von Abstimmungen sich diese Bestimmung bezieht. An anderen Stellen in den Statuten sind aber durchaus die heute real existierenden politischen Gemeinden gemeint, wenn eben von einer Verbandsgemeinde die Rede ist. Das gilt etwa für die Möglichkeit von Verbandsgemeinden, eine Delegiertenversammlung einberufen zu lassen (Art. 13 Abs. 1 lit. c) oder für die Regelung zur Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung (Art. 14 Abs. 1).

Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM 2)

Gemäss der interkantonalen Vereinbarung vom 6. September 1994 sind für die Besorgung der Verbandsangelegenheiten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Kantons Glarus massgebend, soweit nichts anderes vereinbart wird (Art. 3 Abs. 2). Die Landsgemeinde des Kantons Glarus hat der Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (FHG) im Mai 2022 zugestimmt. Die Möglichkeit, dass der Zweckverband vom Geltungsbereich des FHG ausgenommen wird, ist grundsätzlich gegeben. Von dieser Möglichkeit soll im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision Gebrauch gemacht werden, da Ausnahmen durchaus zweckmässig erscheinen. Es geht namentlich um geeignetere Vorgaben für Abschreibungen.

Aus diesem Grunde wurde Art. 22 textlich erweitert und es wird die Möglichkeit geboten, dass der Verband bei der Darstellung des Kontenrahmens, des Budgets und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) abweichen kann, wobei die Delegiertenversammlung nähere Bestimmungen zur Darstellung zu erlassen hat. Diese näheren Bestimmungen bezeichnen das anzu-

wendende Regelwerk und allfällige Abweichungen davon sowie die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung. Zudem sind das anzuwendende Regelwerk und die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung in der Jahresrechnung offenzulegen.

Die gewählte Lösung lehnt sich an eine Empfehlung an, welche das Finanzdepartement des Kantons Schwyz im Zuge der Einführung von HRM2 für zulässige Abweichungen herausgegeben hat. Die gewählte Lösung konnte mit Vertretern des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus vorbesprochen werden. Die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens den Verbandsgemeinden vorgelegte Formulierung darf als genehmigungsfähig betrachtet werden, zumal sich aus dem Vorprüfungsverfahren in den drei Kantonen diesbezüglich keine Vorbehalte ergeben haben.

Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der verschiedenen Organe werden wie bisher in einem eigenen Anhang betragsmässig (ohne MWSt.) definiert. Bei den Kompetenzen wird wie üblich zwischen den gebundenen Ausgaben und den neuen Ausgaben unterschieden. Art. 24 Abs. 4 und 5 befassen sich mit der Abgrenzung zwischen gebundenen Ausgaben und neuen Ausgaben. Definiert werden die gebundenen Ausgaben, um sogleich alle übrigen Ausgaben als neue Ausgaben betrachten zu können. Dieser Art. 24 soll textlich keine Änderungen erfahren, obwohl die Unterscheidung im konkreten Fall auf Anhieb nicht immer klar möglich sein dürfte. Ganz allgemein ergibt sich, dass eine neue Ausgabe immer dann anzunehmen ist, wenn bei der Entscheidung über die Ausgabe ein substanzieller Entscheidungsspielraum besteht, der die Befragung der Stimmberechtigten bzw. des zuständigen Organs sachlich rechtfertigt. Zu bewerten ist also das Ausmass des Spielraumes beim «Ob» und «Wie». Aus der Gerichtspraxis ergibt sich etwa, dass Ausgaben, die nur der Erhaltung und dem Unterhalt im Sinne der technischen Erneuerung auf einen zeitgemässen Stand dienen, als gebunden betrachtet werden dürfen. Überschreiten Modernisierungen den üblichen Standard, spricht dies für das Vorliegen eines erheblichen Entscheidungsspielraums und damit für eine neue Ausgabe. Gerade im Bereich der Kehrrichtverwertung kann es oftmals um Sanierungsmassnahmen gehen, welche zwingend umgesetzt werden müssen, um dem übergeordneten Recht zu genügen. Dennoch ist davon auszugehen, dass auch künftig bei grösseren Erneuerungen und Erweiterungen (z.B. Verbrennungskapazität) von neuen Ausgaben auszugehen ist und die Verbandsgemeinden deshalb zu befragen sind. Nach Ansicht der Betriebskommission ist in diesem Zusammenhang die Anhebung der Finanzkompetenzen angezeigt.

Der Versicherungswert der Anlagen des Verbands dürfte sich nach den geplanten Investitionen bis 2030 auf über

CHF 400 Millionen erhöhen. Die aktuelle Finanzkompetenz der Abgeordnetenversammlung für Neuanschaffungen und Investitionen, welche nicht gebundene Ausgaben darstellen, liegt bei CHF 7 Millionen. Das entspricht 1,75 Prozent des Versicherungswerts. Die Betriebskommission hat eine Ausgabekompetenz für Beträge bis CHF 500 000.– bzw. 0,125 Prozent des Versicherungswerts. Die Betriebskommission ist zur Auffassung gelangt, dass die Erhöhung der Finanzkompetenzen der Organe zweckmässig ist. Neu wird die Kompetenz der Abgeordnetenversammlung (neu Delegiertenversammlung) für neue Ausgaben auf CHF 25 Millionen angehoben. Dies entspricht 6,25 Prozent der Versicherungssumme, wobei ab CHF 7 Millionen ein obligatorisches Referendum vorgesehen ist, sofern die Zustimmung zum Beschluss mit weniger als drei Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen erfolgte. Die Kompetenz der Betriebskommission (neu Verwaltungsrat) soll auf 1,5 Millionen erhöht werden, was 0,375 Prozent der Versicherungssumme entspricht. Mit diesen Anpassungen lassen sich kleinere oder mittlere Ausbauten, Erweiterungen oder Betriebsoptimierungen in der Regel über die Delegiertenversammlung abwickeln. Damit können die Verbandsgemeinden entlastet werden. Die weiteren Anpassungen der Finanzkompetenzen folgen dieser Logik. Unter kleineren und mittleren Ausbauten/Erweiterungen können zum Beispiel die Anpassung der Lagerkapazität, Ausbauen der Flugaschenwäsche für andere KVAs, der Bau von Aufbereitungsanlagen, die Erweiterungen im Rahmen der CO₂-Abscheidung, Dampflieferungen, Fernwärme etc. gemeint sein. Diese Projekte können den Investitionsbedarf von CHF 7 Millionen schnell überschreiten. Sie werden aber keinen wesentlichen Einfluss auf die wichtigen Auslegungsparameter der Gesamtanlage wie z.B. Verbrennungskapazität haben. Entscheidungen mit solchen Auswirkungen sollen weiterhin den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im neuen Art. 7 ist nicht nur eine betragsmässige Anhebung der Ausgabekompetenzen der verschiedenen Organe vorgesehen. Gleichzeitig wird nämlich auch für gewisse Ausgaben das obligatorische Finanzreferendum eingeführt, sofern ein von den Statuten verlangtes qualifiziertes Mehr bei der Abstimmung in der Delegiertenversammlung nicht erreicht wird. Mit diesem differenzierten System scheint die Anhebung der Kompetenzen gesamthaft als angemessen.

Demokratische Mitwirkungsrechte

Bei der vorliegenden Revision sind die verfassungsmässigen Anforderungen an Zweckverbände berücksichtigt worden. Es geht namentlich um die demokratischen Mitwirkungsrechte. In diesem Zusammenhang ist das bereits erwähnte obligatorische Finanzreferendum für gewisse neue Ausgaben gemäss Art. 7 zu nennen. Eingeführt wird mit einem neuen Art. 9 überdies ein Initiativrecht. Danach

soll jeder Verbandsgemeinde das Recht zustehen, mittels ausgearbeiteten Entwurfes eine Initiative auf Änderung der Statuten einzureichen. Erachtet die Delegiertenversammlung die Initiative als zulässig, lädt sie die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit ihrem Antrag innert Jahresfrist nach Feststellung des Zustandekommens der Initiative zur Abstimmung zu bringen. Für die Annahme der Initiative wird eine qualifizierte Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden verlangt. Gemäss Art. 28 wird auch bei dieser neuen Kompetenz der Verbandsgemeinden auf die historischen Gemeindestimmen abgestellt. Nach Fusionen bleiben den neuen Gemeinwesen bei den Abstimmungen die Gemeindestimmen der fusionierenden Gemeinden also erhalten.

Zeitplan

Gemäss der Übergangsbestimmung des Art. 32 sollen die neuen Statuten per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Empfehlung des Gemeinderats

Mit der vorgeschlagenen Statutenrevision erhält der Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet, dem auch die Gemeinde Wollerau angeschlossen ist, eine zeitgemässe Organisationsstruktur. Die angedachten Änderungen erscheinen zielführend, um einen Betrieb in der Grösse und Komplexität, aber auch Wichtigkeit einer Kehrichtverbrennungsanlage in Zukunft führen zu können. Der Gemeinderat empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt, die Statutenrevision des Zweckverbands für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet anzunehmen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Revision der Statuten des Zweckverbands für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet zustimmen?

Transparenzgesetz

Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 1470.700).

Ausführungen der Rechnungsprüfungskommission

Die KVA Linth befindet sich im Eigentum des Zweckverbands für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet. Diesem ist auch die Gemeinde Wollerau angeschlossen. Der Statutenentwurf wurde durch die zuständigen Departemente der betroffenen Kantone Glarus, Schwyz und St. Gallen vorgeprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde selbst und deren Anstalten. Für die Gemeinde Wollerau entstehen durch die Revision keine direkten Kosten. Der Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet verfügt über eine eigene RPK. Entsprechend wurde dieses Geschäft von der RPK Wollerau auch nur summarisch geprüft. Auf eine Abstimmungsempfehlung verzichtet die RPK daher im vorliegenden Fall.

Peter Gerlach, Präsident
Irina Beeler
Daniel Bruderer
René Herren

Wollerau, 9. Februar 2024

STATUTEN DES ZWECKVERBANDS FÜR DIE KEHRICHTVERWERTUNG IM LINTHGEBIET

Wo in den Bestimmungen dieser Statuten die männliche Bezeichnung verwendet wird, gilt die betreffende Formulierung auch für die weibliche Form.

A. Zusammenschluss und Aufgabe

I. Zusammenschluss

Art. 1

Verbandsbildung

Die angeschlossenen Gemeinden der Kantone Glarus (Glarus, Glarus Nord, Glarus Süd), Schwyz (Alpthal, Altendorf, Bezirk Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Innerthal, Lachen, Oberiberg, Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Unteriberg, Vorderthal, Wangen, Wollerau) und St. Gallen (Amden, Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Schänis, Schmerikon, Uznach, Weesen) bilden unter der Bezeichnung «Zweckverband für die Kehrichtverwertung im Linthgebiet» (nachfolgend «Verband» genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in der Gemeinde Glarus Nord.

II. Aufgaben des Verbandes

Art. 3

Zweck

Der Verband bezweckt die umweltgerechte und nachhaltige Behandlung und Entsorgung von Abfällen unter Berücksichtigung einer effizienten Energieverwertung. Er betreibt die dafür notwendigen Einrichtungen.

Art. 4

Aufgabenerfüllung

¹Der Verband ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Annahme von brennbaren Abfällen aus dem Verbandsgebiet verpflichtet. Er kann Abfälle von Dritten annehmen.

²Der Verband stellt die ökologische und ökonomische Nutzung der durch die Abfallbehandlung anfallenden Energie sowie die umweltgerechte und nachhaltige Entsorgung der Rückstände sicher.

³Der Verband kann im Rahmen seiner Zweckverfolgung bei der Aufgabenerfüllung Kooperationen eingehen. Der Verband kann sich namentlich an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen. Er kann auch einzelne Bereiche ausgliedern und zu diesem Zweck juristische Personen gründen. Der Verwaltungs-

rat legt im Rahmen des Geschäftsberichtes Rechenschaft über die Kooperationen ab.

Art. 5

Transport

¹Die Anlieferung des Abfalls hat mit dazu geeigneten Fahrzeugen zu erfolgen. Der Transport ist Sache der Anlieferer (Gemeinden und Private).

²Der Verwaltungsrat sorgt für einen angemessenen Transportkostenausgleich zwischen den Verbandsgemeinden.

B. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

Organe

¹Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsgemeinden;
- die Delegiertenversammlung;
- der Verwaltungsrat;
- die Rechnungsprüfungskommission.

²Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt.

II. Verbandsgemeinden

Art. 7

Befugnisse

¹Den Verbandsgemeinden stehen folgende Befugnisse zu:

- Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- Statutenänderungen gemäss Art. 31;
- Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30;
- Wahl des Delegierten gemäss Art. 11;
- Beschlussfassung zu Initiativen gemäss Art. 9.

²Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 25 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2,5 Millionen Franken bedürfen obligatorisch der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

³Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 7 Millionen Franken bis und mit 25 Millionen Franken und über Zusatzkredite in derselben Höhe sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 700 000 Franken bis und mit 2,5 Millionen Franken bedürfen obligatorisch der Zustimmung der Mehrheit der Verbands-

gemeinden, sofern die Zustimmung zum Beschluss mit weniger als drei Viertel der anwesenden Delegierten stimmen erfolgte.

Art. 8

Zuständigkeiten innerhalb der Verbandsgemeinden

Die Zuständigkeiten innerhalb der Verbandsgemeinden richten sich nach dem jeweiligen kantonalen bzw. kommunalen Recht.

Art. 9

Initiativrecht

¹Jeder Verbandsgemeinde steht das Recht zu, der Delegiertenversammlung schriftlich und in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einzureichen.

²Die Delegiertenversammlung stellt fest, ob eine Initiative gültig zustande gekommen ist. Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Form und der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

³Erachtet die Delegiertenversammlung die Initiative als zulässig, lädt sie die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit ihrem Antrag innert Jahresfrist nach rechtskräftiger Feststellung des Zustandekommens der Initiative zur Abstimmung zu bringen.

⁴Die Annahme der Initiative bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

III. Delegiertenversammlung

Art. 10

Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Jede Verbandsgemeinde stellt einen Delegierten und für jeden Delegierten eine Stellvertretung.

²Jeder Delegierte hat auf 2000 Gemeindeeinwohner oder einen Bruchteil davon je eine Stimme. Massgebend sind die aktuellen Angaben zum Bevölkerungsstand des Bundesamtes für Statistik. Art. 28 bleibt vorbehalten.

Art. 11

Wahl

Die Verbandsgemeinden wählen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 12

Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen nebst den in diesen Statuten speziell aufgeführten Befugnissen folgende Kompetenzen zu:

- a) die Wahl des Verbandspräsidenten und von zwei Vizepräsidenten aus je einem Verbandskanton;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- d) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Bau und Betrieb der Anlage;
- e) die Beschlussfassung über das Budget;
- f) die Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Anhang dieser Statuten;
- g) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- h) die Abnahme der Bauabrechnungen;
- i) die Abnahme der Geschäftsberichte von Präsidium und Geschäftsleitung;
- j) die Beschlussfassung über Statutenänderungen im Rahmen von Art. 31;
- k) die Festsetzung von Finanzierungsgrundsätzen;
- l) der Erlass von Vorschriften, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- m) der Abschluss von Abfall-Lieferverträgen im Rahmen der Verbrennungskapazität der Anlage mit einer festen Dauer von mehr als 10 Jahren;
- n) der Entscheid über Folgen des Austritts einer Gemeinde aus dem Verband im Sinne von Art. 29 Abs. 2;
- o) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes unter Vorbehalt von Art. 30;
- p) die Beschlussfassung über Kooperationen, Beteiligungen und Auslagerungen gemäss Art. 4 Abs. 3;
- q) die Beschlussfassung über die Zulässigkeit von Initiativen gemäss Art. 9.

Art. 13

Einberufung und Durchführung

¹Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) jährlich mindestens zweimal, bis spätestens Mitte Dezember zur Festsetzung des Budgets und bis spätestens Mitte Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) auf Antrag des Verwaltungsrates;
- c) auf Verlangen von mindestens sechs Verbandsgemeinden. Die betreffende Versammlung muss innert vier Monaten stattfinden.

²Den Verbandsgemeinden sind die Unterlagen zuhanden der Delegierten spätestens vier Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

³In besonderen oder ausserordentlichen Lagen kann die Delegiertenversammlung virtuell durchgeführt werden.

Art. 14

Beschlussfähigkeit und -fassung

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Gemeinde-

stimmen vertreten ist.

² Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen. Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zu Stande, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Abstimmungen bedarf es zu einem gültigen Beschluss der Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Vorbehalten bleibt das statutarisch geforderte qualifizierte Mehr für Beschlussfassungen über Ausgaben und Kredite gemäss Anhang, über Statutenänderungen gemäss Art. 31 sowie über die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30.

³ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

⁴ Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen zieht er das Los.

IV. Verwaltungsrat

Art. 15

Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Verbandspräsident und die Vizepräsidenten haben von Amtes wegen Einsitz im Verwaltungsrat.
- b) Aus dem Kanton des Verbandspräsidenten werden drei weitere Mitglieder gewählt, aus den Kantonen der Vizepräsidenten je zwei weitere Mitglieder.
- c) Ein Mandat fällt zusätzlich der Standortgemeinde zu.
- d) Aus der gleichen Gemeinde soll in der Regel nur ein Mitglied stammen.

² Regionen, Zweckverbände oder andere öffentlich-rechtliche Organisationen, mit welchen Abfall-Lieferverträge für eine feste Dauer von mehr als 10 Jahren bestehen, haben für die Vertragsdauer das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Vertragspartner haben das Recht, der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

³ Der Verwaltungsrat wird vom Verbandspräsidenten präsiert. Mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten konstituiert er sich selber. Er wählt einen Aktuar.

⁴ Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er regelt die Zusammensetzung, die Kompetenzen und die Berichterstattung der Ausschüsse und der Kommissionen in einem Pflichtenheft.

⁵ Der Geschäftsführer und der Aktuar nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁶ Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

Art. 16

Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Präsidenten;
- b) auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern;
- c) auf Verlangen einer Verbandsgemeinde innert zwei Monaten.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

³ Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, sofern kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt.

Art. 17

Aufgaben und Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegen ausser den ihm durch diese Statuten im Einzelnen übertragenen Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die mit dem Budget genehmigten Ausgaben;
- b) die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets, welche die zwingende Folge von Bestimmungen dieser Statuten oder besonderer Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gesetzlicher Vorschriften und richterlicher Urteile sind;
- c) die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Anlage;
- d) die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen;
- e) die Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Anhang dieser Statuten;
- f) die Anstellung des Geschäftsführers, des Aktuars und deren Stellvertreter sowie des übrigen Personals; die Anstellung erfolgt durch privatrechtliche Verträge;
- g) die Entschädigung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates im Rahmen des Budgets;
- h) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und deren Geschäfte;
- i) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- k) der Abschluss von Abfall-Lieferverträgen und von Zusammenarbeitsverträgen im Rahmen der Zielsetzungen des Verbandes und der Kapazität der Anlagen, vorbehaltlich der Kompetenz der Delegiertenversammlung gemäss Art. 12 lit. m;
- l) die Festlegung der im Rahmen von Art. 4 anzunehmenden Stoffe und der Modalitäten der Anlieferung und Kontrolle;
- m) der Abschluss von Verträgen, die nicht in die Kompetenz des Geschäftsführers fallen und soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist;
- n) der freihändige oder zwangsrechtliche Erwerb von Grund und Rechten im Rahmen genehmigter Bauprojekte;

- o) die Bestimmung der Modalitäten für Fremdfinanzierungen;
- p) das Führen von Prozessen und von Verfahren für den Verband in privat- und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten;
- q) der Erlass von Pflichtenheften für das Personal, technischen Reglementen, Betriebsordnung und Ähnlichem;
- r) alle weiteren Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 18

Geschäftsführer

¹Die operative Leitung obliegt dem Geschäftsführer. Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

²Der Verwaltungsrat kann die ihm obliegenden Aufgaben mit separatem Beschluss dem Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung übertragen. Dabei erteilt er dem Geschäftsführer die notwendigen Befugnisse.

³Der Geschäftsführer ist befugt, in dringenden Fällen auch Entscheide ausserhalb seines Kompetenzbereichs zur Aufrechterhaltung des Betriebes zu treffen. Diese Entscheide sind dem Verwaltungsrat nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 19

Präsident, Zeichnungsberechtigung

¹Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates.

²Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Der Präsident mit dem Aktuar oder dem Geschäftsführer; jeder Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Geschäftsführer.

V. Rechnungsprüfungskommission

Art. 20

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei fachkundigen Mitgliedern. Jeder Verbandskanton stellt ein Mitglied. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 21

Aufgabe

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft zuhanden der Delegiertenversammlung Budget und Jahresrechnung sowie Bauabrechnungen auf Gesetzmässigkeit und Richtigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen und gibt der Delegiertenversammlung eine Emp-

fehlung für die Beschlussfassung im Sinne von Art. 12 lit. g ab.

²Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen der im Budget bewilligten Mittel eine externe Revisionsstelle beiziehen.

C. Finanzwesen

Art. 22

Rechnungsführung

¹Der Verband führt eine eigene Rechnung.

²Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 6.

³Der Verband kann bei der Darstellung des Kontenrahmens des Budgets und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) abweichen.

⁴Die Delegiertenversammlung erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

⁵Die näheren Bestimmungen bezeichnen das anzuwendende Regelwerk und allfällige Abweichungen davon sowie die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung.

⁶Das anzuwendende Regelwerk und die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung sind in der Jahresrechnung offen zu legen.

⁷Sofern der Verband die Führung der Verbandsrechnung und Verbandskasse nicht selber besorgt, kann er diese einer Drittperson übertragen.

Art. 23

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 24

Ausgabenbewilligung

¹Ausgabenbewilligungen für neue Aufgaben werden durch speziellen Beschluss des zuständigen Organs erteilt.

²Die Delegiertenversammlung kann ausnahmsweise neue, in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Ausgaben auch im Rahmen des Entscheides über das Budget beschliessen. Diese sind im Budget als neue Ausgaben zu bezeichnen.

³Gebundene Ausgaben sind im Budget einzusetzen. Vorbehalten bleiben dringende Ausgaben für die Aufrechterhaltung des Betriebes.

⁴Gebunden sind Ausgaben, die

- a) durch Gesetz, andere rechtliche Verpflichtungen oder richterliches Urteil zwingend vorgegeben sind;
 b) für die Aufrechterhaltung des durch den Verband geführten Betriebes unumgänglich sind.

⁵ Alle übrigen Ausgaben sind neue Ausgaben. Als neue Ausgaben gelten insbesondere auch Ausgaben für Neu- und Ersatzanschaffungen von technischen Anlagen und Apparaturen, wenn in Bezug auf den Zeitpunkt der Anschaffung, die Wahl des Produktes oder hinsichtlich sonstiger Modalitäten ein erheblicher Ermessensspielraum besteht.

Art. 25

Finanzierung

¹ Die aus den Investitionen und aus dem Betrieb der Anlagen sich ergebenden Kosten werden über verursachergerechte Gebühren finanziert. Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

² Die Delegiertenversammlung legt im Rahmen der Genehmigung des Budgets die Finanzierungsgrundsätze fest. Für Investitionen sind Finanzierungspläne vorzulegen.

³ Die Festlegung der Gebührenansätze obliegt im Rahmen der von der Delegiertenversammlung festgelegten Finanzierungsgrundsätze und des genehmigten Budgets dem Verwaltungsrat.

Art. 26

Verzicht auf Abgaben

Die Standortgemeinde verzichtet gegenüber dem Verband auf die Erhebung aller Abgaben, von denen öffentlich-rechtliche Körperschaften befreit sind.

D. Rechtsschutz und Aufsicht

Art. 27

Rechtsschutz und Aufsicht

Der Rechtsschutz und die Aufsicht über den Verband richten sich nach den Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über den Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet der Kantone Glarus, Schwyz und St. Gallen.

E. Übergangs-, Kündigungs- und Liquidationsbestimmungen

Art. 28

Zusammenschluss von Gemeinden

¹ Die Stimmrechtsverhältnisse der Verbandsgemeinden werden durch Gemeindefusionen, die nach dem 1. Juli 2007 stattfinden, nicht verändert.

² Bei der Zusammenlegung von Gemeinden gehen die Delegiertenstimmen der fusionierenden Gemeinden im bisherigen Umfang auf das neue Gemeinwesen über.

³ Ebenso bleiben den neuen Gemeinwesen bei den Abstimmungen gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 (Ausgabenbeschlüsse), Art. 9 (Initiativen), Art. 30 (Auflösung des Verbandes) und Art. 31 (Statutenänderungen) die Gemeindestimmen der fusionierenden Gemeinden erhalten.

Art. 29

Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aus dem Verband austreten.

² Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für rechtskräftig eingegangene Verpflichtungen des Verbandes, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 30

Auflösung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn seine Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig wahrgenommen werden.

² Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegiertenstimmen sowie von drei Vierteln der Verbandsgemeinden.

³ Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln:

- a) die Verwendung des Verbandsvermögens;
- b) die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbandes.

⁴ Die Liquidationsanteile bzw. die Haftungsquoten der Verbandsgemeinden sind auf Grund der Einwohnerzahlen festzulegen. Es gelten die aktuellen Angaben zum Bevölkerungsstand des Bundesamtes für Statistik.

F. Schlussbestimmungen

Art. 31

Statutenänderung

¹ Die Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen sowie von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Soweit sich durch eine Fusion von Verbandsgemeinden eine Änderung der Zusammensetzung des Verbandes ergibt, wird Art. 1 der Statuten durch einfachen Beschluss der Delegiertenversammlung angepasst.

Art. 32

Übergangsbestimmungen

¹Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 26. Juni 2006.

²Nach Annahme der Statutenänderung gemäss Art. 31 bedarf diese der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Glarus und Schwyz sowie durch das Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen.

³Vorbehältlich der Genehmigung treten diese Statuten per 1. Januar 2026 in Kraft.

⁴Die Delegiertenversammlung vom Herbst 2025 ist zuständig für die Beschlussfassung über das Budget für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026.

ANHANG ZU STATUTEN ZWECKVERBANDS FÜR KEHRICHTENTSORGUNG IM LINTHGEBIET

Finanzbefugnisse der Verbandsorgane (ohne MwSt.)			
Gegenstand	Verwaltungsrat brutto in CHF	Delegiertenversammlung brutto in CHF	Verbandsgemeinden brutto in CHF
1. Neue Ausgaben			
Separate Ausgabenbeschlüsse			
1.1. einmalige pro Jahr	bis und mit 1,5 Mio.	über 1,5 Mio. bis und mit 7 Mio.: abschliessend	über 25 Mio.: oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 2)
		über 7 Mio. bis und mit 25 Mio.: ev. oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 3)	
1.2. wiederkehrende pro Fall	bis und mit 150 000	über 150 000 bis und mit 700 000: abschliessend	über 2,5 Mio.: oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 2)
		über 700 000 bis und mit 2,5 Mio.: ev. oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 3)	
2. Gebundene Ausgaben			
gemäss Art. 23 der Statuten/ Nachtragskredite	wenn nicht im Budget: abschliessend	durch Genehmigung des Budgets	
3. Zusatzkredite			
3.1. teuerungsbedingte	abschliessend		
3.2. nicht teuerungsbedingte	bis 20 % des ursprünglichen Kredites, jedoch maximal 1,5 Mio.	bis 20 % des ursprünglichen Kredites, jedoch maximal 25 Mio., über 1,5 Mio. bis und mit 7 Mio.: abschliessend:	soweit nicht der Verwaltungsrat oder die Delegiertenversammlung abschliessend zuständig ist
		über 7 Mio. bis und mit 25 Mio.: ev. oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 3)	

Gemeinde Wollerau

Hauptstrasse 15
Postfach 335
8832 Wollerau

Telefon 043 888 12 88
info@wollerau.ch
www.wollerau.ch

Öffnungszeiten

Mo
08.30 bis 11.30 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr

Di bis Do
08.30 bis 11.30 Uhr
14.00 bis 17.00 Uhr

Fr
08.30 bis 11.30 Uhr
14.00 bis 16.00 Uhr